**Lokalkammer München**
UPC_CFI_770/2025
UPC_CFI_1969/2025

# Entscheidung

**des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts**
**Lokalkammer München**
**erlassen am 11. November 2026**

LEITSÄTZE:

1. Wer sich bewusst an der arbeitsteiligen Umsetzung eines gemeinsamen, mehrere Nationalstaaten als Absatzgebiete umfassenden Vertriebsvorhabens beteiligt, ist nicht lediglich für die von ihm selbst aufgrund organisatorischer Zuweisung ausgeführte Handlung verantwortlich, sondern die planmäßigen Beiträge der übrigen Beteiligten verwirklichen das gemeinsame Vorhaben und sind zuzurechnen. Die interne Aufteilung begrenzt damit nicht die Verantwortlichkeit nach außen. Vielmehr wird die Reichweite der Zurechnung durch die konkrete Zusammenarbeit aufgrund des gemeinsamen Tatplans bestimmt.

2. Aufgrund der Mittäterschaft ist jeder Beklagte (als sog. Gesamtschuldner) dem Grunde nach verpflichtet, im Außenverhältnis den durch alle Beteiligten verursachten Gesamtschaden zu ersetzen, wobei die Klägerin den Schaden nur einmal ersetzt verlangen kann (sog. Gesamtschuld).

KLÄGERIN UND WIDERBEKLAGTE

**BSH Hausgeräte GmbH**, Carl-Wery-Straße 34, 81739 München, Deutschland,

vertreten durch: Eva Geschke, Wildanger Kehrwald Graf v. Schwerin & Partner mbB Rechtsanwälte, Couvenstraße 8, 40211 Düsseldorf, Deutschland.

BEKLAGTE UND WIDERKLÄGERIN

**1. Arçelik A.Ş.**, Karaağaç Caddesi 2–6, Sütlüce, Beyoğlu, 34445, Istanbul, Türkei,

**2. Beko Germany GmbH**, Rahmannstraße 3, 65760, Eschborn, Deutschland,

**3. Beko France SAS**, 266 Avenue du Président Wilson, 93218, Saint Denis, Frankreich,

vertreten durch: Tilman Pfrang, Meissner Bolte Patentanwälte Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Widenmayer Str. 47, 80538, München, Deutschland.

STREITPATENT

EP 3 673 210

SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper 2 der Lokalkammer München

MITWIRKENDE RICHTER/IN

Diese Entscheidung wurde durch den Vorsitzenden Richter Daniel Voß, den rechtlich qualifizierten Richter Georg Werner (Berichterstatter), die rechtlich qualifizierte Richterin Margot Kokke und den technisch qualifizierten Richter Uwe Schwengelbeck erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

GEGENSTAND

Verletzungsklage und Widerklage auf Nichtigerklärung

MÜNDLICHE VERHANDLUNG

30. Oktober 2026

SACHVERHALT

1 Die Klägerin nimmt die Beklagten wegen Verletzung des Europäischen Patents 3 673 210 (vorgelegt als Anlage WKS VK1; im Folgenden: Streitpatent) in Anspruch. Die Beklagten haben Widerklage auf Nichtigerklärung des Streitpatents erhoben.

2 Das auf Deutsch verfasste Streitpatent trägt die Bezeichnung „Dampfgargerät“. Anspruch 1 ist der einzige unabhängige Anspruch des Streitpatents. Er lautet wie folgt:

> „Dampfgargerät mit einer Wasserversorgungseinheit (10), die einen entnehmbaren Wassertank (20) aufweist, der in Einbaulage eine einem Benutzer zugewandte Vorderseite (VS) und eine der Vorderseite (VS) gegenüberliegende Rückseite (RS) aufweist, und einer mit der Wasserversorgungseinheit (10) verbindbaren Verdampfereinheit, mit welcher Wasser der Wasserversorgungseinheit (10) verdampfbar ist und der in der Verdampfereinheit erzeugte Dampf in den Garraum des Dampfgargeräts bereitstellbar ist, dadurch gekennzeichnet, dass der Wassertank ein Verschlusselement (30) zum Verschließen seiner Befüllöffnung (28) zum Befüllen mit Wasser aufweist, wobei das Verschlusselement (30) zumindest abschnittsweise die Vorderseite (VS) oder die Rückseite (RS) des Wassertanks (20) bildet.”

3 Wegen der Unteransprüche wird auf die Streitpatentschrift Bezug genommen.

4 Das Streitpatent wurde unter Inanspruchnahme der Priorität der deutschen Anmeldung 10 2017 214 928 vom 25.08.2017 am 25.07.2018 angemeldet. Die Veröffentlichung der Erteilung erfolgte am 26.10.2022.

5 Die Klägerin macht eine unmittelbare Verletzung von Anspruch 1 des Streitpatents geltend.

6 Angegriffen werden Einbau-Backöfen mit Dampfgarfunktion der Marken „Beko“ und „Grundig“. Die Klägerin sieht acht Gerätetypen der Beklagten als verletzend an (angegriffene Ausführungsform). Zwei erwarb die Klägerin von den Beklagten durch Testkäufe, eine in Deutschland und eine in Frankreich. Beide Typen betrafen unterschiedliche Preiskategorien. Die tatsächliche Ausgestaltung der „günstigen“ Variante „Beko BBIS14300XMPSE“ (Anlage WKS VK5-DE) ist ebenso wie die der „teuren“ Variante „Beko BBIS13400XMSE“ zwischen den Parteien unumstritten.

7 In der Zwischenanhörung vom 6. August 2026 haben die Parteien ihre gegenseitigen Einwendungen und Anträge fallengelassen, die darauf gerichtet waren, dass bestimmte Ausführungen der jeweiligen Gegenseite unberücksichtigt bleiben mögen, weil diese verspätet vorgebracht worden seien.

8 Zur Ergänzung des Tatbestands wird im Übrigen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien samt Anlagen sowie auf die Zusammenfassung der Zwischenanhörung vom 6. August 2026 Bezug genommen.

ANTRÄGE

9 Die Klägerin stellt im Verletzungsverfahren folgende Anträge:

I. die Beklagten zu verurteilen,

1. es zu unterlassen

a) Dampfgargeräte mit einer Wasserversorgungseinheit, die einen entnehmbaren Wassertank aufweist, der in Einbaulage eine einem Benutzer zugewandte Vorderseite und eine der Vorderseite gegenüberliegende Rückseite aufweist, und einer mit der Wasserversorgungseinheit verbindbaren Verdampfereinheit, mit welcher Wasser der Wasserversorgungseinheit verdampfbar ist und der in der Verdampfereinheit erzeugte Dampf in den Garraum des Dampfbargeräts bereitstellbar ist, dadurch gekennzeichnet, dass der Wassertank ein Verschlusselement zum Verschließen seiner Befüllöffnung zum Befüllen mit Wasser aufweist, wobei das Verschlusselement zumindest abschnittsweise die Vorderseite oder die Rückseite des Wassertanks bildet,

im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik

anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen;

(unmittelbare Verletzung Anspruch 1)

insbesondere, wenn

b) das Verschlusselement durch einen Bajonett- oder Schraubverschluss an einem Grundkörper des Wassertanks befestigbar bzw. befestigt ist;

(unmittelbare Verletzung Anspruch 2)

ferner insbesondere, wenn

c) ein Grundkörper des Wassertanks eine im Wesentlichen längliche, vorzugsweise zylindrische, weiter vorzugsweise kreiszylindrische, Bauform aufweist;

(unmittelbare Verletzung Anspruch 3)

ferner insbesondere, wenn

d) das Verschlusselement und/oder der Grundkörper an einem Verbindungsabschnitt eine Dichtung, insbesondere eine Gummidichtung, aufweist;

(unmittelbare Verletzung Anspruch 4)

ferner insbesondere, wenn

e) der Wassertank zur Kopplung mit der Verdampfereinheit eine Ventileinheit aufweist;

(unmittelbare Verletzung Anspruch 8)

ferner insbesondere, wenn

f) die Wasserversorgungseinheit eine Aufnahmeeinheit zur Aufnahme des Wassertanks aufweist, wobei die Aufnahmeeinheit insbesondere an einem Blendenträger des Dampfgargeräts angebracht oder angeordnet ist;

(unmittelbare Verletzung Anspruch 9)

ferner insbesondere, wenn

g) die Aufnahmeeinheit eine im Wesentlichen längliche, vorzugsweise zylindrische, weiter vorzugsweise kreiszylindrische Bauform aufweist;

(unmittelbare Verletzung Anspruch 10)

ferner insbesondere, wenn

h) die Aufnahmeeinheit ein Adapterteil mit einem ersten Anschlussmittel zum fluidtechnischen Koppeln, insbesondere

durch Verrasten, des Wassertanks in einer Betriebsstellung einerseits und einem zweiten Anschlussmittel zum Koppeln mit der Verdampfereinheit andererseits aufweist;

(unmittelbare Verletzung Anspruch 11)

ferner insbesondere, wenn

i) das Adapterteil ein Sicherungsteil als erstes Anschlussmittel und ein Verbindungsteil als zweites Anschlussmittel aufweist,

(unmittelbare Verletzung Anspruch 12)

ferner insbesondere, wenn

j) das Adapterteil in einem in der Aufnahmeeinheit gebildeten Lagerabschnitt im Wesentlichen in einer Betätigungsrichtung des Wassertanks verschiebbar gelagert ist,

(unmittelbare Verletzung Anspruch 13)

ferner insbesondere, wenn

k) das Adapterteil eine Kulisse aufweist und durch eine Feder im Wesentlichen in der Betätigungsrichtung federkraftbeaufschlagt ist, wobei in die Kulisse ein Kulissenstein eingreift, der in einer Halteklammer geführt ist,

(unmittelbare Verletzung Anspruch 14)

ferner insbesondere, wenn

l) der Wassertank mittels einer Push-Push-Einheit aus dem Dampfgargerät entnehmbar ist;

(unmittelbare Verletzung Anspruch 15)

2. die unter Ziffer I.1. genannten und seit dem 26. Oktober 2022 in Verkehr gebrachten verletzenden Vorrichtungen zurückzurufen, indem die Dritten, von denen die verletzenden Vorrichtungen zurückzurufen sind, darauf hingewiesen werden, dass dieses Gericht festgestellt hat, dass die Vorrichtungen das Europäische Patent EP 3 673 210 B1 verletzen, wobei die Beklagten den Dritten verbindlich zuzusagen haben, die

entstandenen Kosten zu erstatten, die anfallenden Verpackungs- und Transportkosten zu übernehmen, die mit der Rücksendung der Produkte verbundenen Zoll- und Lagerkosten zu erstatten und die Produkte wieder entgegenzunehmen;

3. die unter Ziffer I.1. genannten und seit dem 26. Oktober 2022 in Verkehr gebrachten verletzenden Vorrichtungen endgültig aus den Vertriebswegen zu entfernen, indem die Beklagten unter Hinweis, dass dieses Gericht festgestellt hat, dass die Erzeugnisse das Europäische Patent EP 3 673 210 B1 verletzen, gewerbliche Abnehmer auffordern, sämtliche Aufträge betreffend die in Ziffer I.1. genannten Vorrichtungen zu stornieren und dem Gericht und der Klägerin einen schriftlichen Nachweis über die durchgeführte Maßnahme vorzulegen;

4. jede der unter Ziffer I.1. genannten verletzenden Vorrichtungen, die sich unmittelbar oder mittelbar im Besitz oder Eigentum der Beklagten befinden, zu vernichten oder nach ihrer Wahl einem von der Klägerin zu benennenden Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Vernichtung auf Kosten der Beklagten zu übergeben;

5. der Klägerin in einer für jeden Monat des Kalenderjahres und nach patentverletzenden Erzeugnissen strukturierten Aufstellung darüber Auskunft zu erteilen, in welchem Umfang sie (die Beklagten) die in Ziffer I.1. bezeichneten Handlungen seit dem 26. Oktober 2022 begangen haben, und zwar unter Angabe

   a) des Ursprungs und der Vertriebswege der genannten Vorrichtungen, und zwar unter Nennung

      (i) der Namen und Anschriften der Hersteller, Erzeuger, Vertreiber, Lieferanten und anderen Vorbesitzer, und

      (ii) der Namen und Anschriften der gewerblichen Abnehmer sowie der Verkaufsstellen, für die die Erzeugnisse bestimmt waren;

   b) der ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Mengen und der Preise, die für die betreffenden Vorrichtungen gezahlt wurden,

   c) die Identität aller an dem Vertrieb der in Ziffer I.1. genannten Erzeugnisse beteiligten Personen,

wobei zum Nachweis der Angaben die entsprechenden Kaufbelege (nämlich Rechnungen, hilfsweise Lieferscheine) in Kopie vorzulegen sind, wobei geheimhaltungsbedürftige Details außerhalb der auskunftspflichtigen Daten geschwärzt werden dürfen und wobei die Auskunft samt Kaufbelegen jedenfalls auch in einer mittels EDV auswertbaren, elektronischen Form zu übermitteln ist;

6. der Klägerin zum Nachweis der gemäß Ziffer I.5. gemachten Angaben zuzüglich der Angaben zum erzielten Gewinn darüber Rechnung zu legen, in welchem Umfang sie (die Beklagten) die in Ziffer I.1. bezeichneten Handlungen seit dem 26. Oktober 2022 begangen haben, und zwar unter Angabe,

   a) der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Liefermengen, -zeiten, -preisen und Typenbezeichnungen sowie der Namen und Anschriften der Abnehmer,

   b) der einzelnen Angebote, aufgeschlüsselt nach Angebotsmengen, -zeiten, -preisen und Typenbezeichnungen sowie der Namen und Anschriften der Angebotsempfänger,

   c) der betriebenen Werbung, aufgeschlüsselt nach Werbeträgern, deren Auflagenhöhe, Verbreitungszeitraum und Verbreitungsgebiet sowie bei Internetwerbung der Internetadressen, der Schaltungszeiträume und der Zugriffszahlen,

   d) der nach den einzelnen Kostenfaktoren aufgeschlüsselten Gestehungskosten und des erzielten Gewinns,

   wobei die Aufstellung mit den Daten der Rechnungslegung zumindest auch in einer mittels EDV auswertbaren elektronischen Form zu übermitteln ist,

   wobei zum Nachweis der Angaben die entsprechenden Kaufbelege (nämlich Rechnungen, hilfsweise Lieferscheine) in Kopie vorzulegen sind, wobei geheimhaltungsbedürftige Details außerhalb der auskunftspflichtigen Daten geschwärzt werden dürfen,

   wobei den Beklagten nach ihrer Wahl vorbehalten bleibt, die Namen und Anschriften der nichtgewerblichen Abnehmer und der Angebotsempfänger statt der Klägerin einem von der Klägerin zu bezeichnenden, ihr zur Verschwiegenheit verpflichteten, vereidigten

Wirtschaftsprüfer mitzuteilen, sofern die Beklagten dessen Kosten tragen und ihn ermächtigen und verpflichten, der Klägerin auf konkrete Anfrage mitzuteilen, ob eine bestimmte Lieferung oder ein bestimmter Abnehmer oder Angebotsempfänger in der Aufstellung enthalten ist;

II. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die zu Ziffer I.1. bezeichneten, seit dem 26. Oktober 2022 begangenen Handlungen entstanden ist und noch entstehen wird;

III. die Beklagten zu verurteilen,

1. soweit sie nicht nach Zustellung der Entscheidung den Anordnungen gemäß Ziffer I.1. vollständig nachkommen,

   - für jeden Tag der Verzögerung, der Untersagung von Anbieten, Gebrauchen, Einführen oder Besitzen nachzukommen, ein wiederholtes Zwangsgeld von wenigstens EUR 1.000 und

   - für jedes in Verkehr gebrachte Erzeugnis gemäß Ziffer I.1. ein wiederholtes Zwangsgeld in Höhe von wenigstens EUR 500 an das Gericht zu zahlen;

2. soweit sie nicht nach Zustellung der Entscheidung den Anordnungen gemäß Ziffer I.2., I.3. und I.4. vollständig nachkommen, für jeden Tag der Verzögerung ein wiederholtes Zwangsgeld von wenigstens EUR 1.000 an das Gericht zu zahlen;

3. soweit sie nicht innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung den Anordnungen gemäß Ziffer I.5. und I.6. vollständig nachkommen, für jeden Tag der Verzögerung ein wiederholtes Zwangsgeld von wenigstens EUR 500 an das Gericht zu zahlen;

hilfsweise:
für den Fall, dass die Vollstreckung der Entscheidung von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht wird, die nach Ziffer III. festzusetzenden Zwangsgelder von dem Nachweis der Erbringung der Sicherheitsleistung durch die Klägerin abhängig zu machen.

IV. die Kosten des Rechtsstreits den Beklagten aufzuerlegen;

V. die unmittelbare Vollstreckung der Entscheidung anzuordnen;

hilfsweise:
für den Fall, dass die Vollstreckung der Entscheidung von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht wird, Teilsicherheiten festzusetzen, wobei folgende Beträge vorgeschlagen werden:
Klageanträge zu I.1. bis I.4. je Beklagte EUR 300.000
Klageanträge zu I.5. und I.6. je Beklagte EUR 100.000
Kostenentscheidung Jeweils vollstreckter Betrag

weiter hilfsweise:
der Klägerin nachzulassen, die Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

10 Die Beklagten **beantragen** gemeinsam mit ihrer Widerklage auf Nichtigerklärung:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Das Europäische Patent EP 3 673 210 wird im Umfang der Ansprüche 1 bis 4 und 8 bis 15 für das Gebiet der EPG-Vertragsstaaten, in denen das Patent wirksam ist, für nichtig erklärt.

III. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

11 Die Klägerin **beantragt**,

I. die Widerklage auf Nichtigerklärung abzuweisen;

II. die Kosten des Rechtsstreits den Nichtigkeitswiderklägerinnen aufzuerlegen;

Hilfsweise, für den Fall, dass die Lokalkammer dem Hauptantrag nicht stattgibt, wird im Rahmen des Antrags auf Änderung des Patents gemäß Art. 65 EPGÜ i.V.m. R. 30.1 VerfO für die Nichtigkeitswiderbeklagte beantragt,

I. das Klagepatent in beschränkter Form auf der Grundlage der Anspruchssätze gemäß den Hilfsanträgen 0a bis 6a (in der angegebenen Reihenfolge) aufrechtzuerhalten, wobei die Hilfsanträge am Ende dieses Schriftsatzes vom 16. Februar 2026 (Abschnitt E.) wiedergegeben sind (maßgebliche Fassung) und zusätzlich vorgelegt werden als Anlage WKS HA1b;

II. die Nichtigkeitswiderklage im Übrigen abzuweisen;

III. die Kosten des Rechtsstreits den Nichtigkeitswiderklägerinnen aufzuerlegen.

12 Die Klägerin **beantragt** in Bezug auf die Hilfsanträge und deren angeführte Reihenfolge ferner,

> dass für den Fall, dass die Lokalkammer den Anträgen aus der Klageschrift (dort unter Ziffer I. bis V.) in Bezug auf die erteilte Fassung des Klagepatents nicht stattgibt,
>
> die jeweiligen Anträge auf Unterlassung (I.1), Rückruf (I.2), Entfernung aus den Vertriebswegen (I.3), Vernichtung (I.4), Auskunft/Rechnungslegung (I.5 und I.6), Feststellung der Schadensersatzpflicht (II.), (wiederholte) Zwangsgelder (III.), Kosten (IV.) und unmittelbare Vollstreckbarkeit der Entscheidung (V.) gleichsam für das Klagepatent mit dem Wortlaut der jeweiligen Hilfsanträge in der angeführten Reihenfolge zu gewähren.

13 Die Beklagte **tritt** dem Änderungsbegehren vollständig **entgegen**.

STREITPUNKTE DER PARTEIEN

Klägerin

14 Die Klägerin hält das Streitpatent für rechtsbeständig und sieht es als verletzt an.

*Auslegung*

15 Die Klägerin meint, das vom Streitpatent zu lösende technische Problem liege darin, eine möglichst benutzerfreundliche Bedienung eines Dampfgargeräts bereitzustellen. Hierzu sei ein patentgemäßer Wassertank vollständig aus dem Dampfgargerät entnehmbar und könne so mit Hilfe eines normalen Wasserhahns befüllt werden. Eine ebene Bedienoberfläche ohne hervorstehende Elemente führe neben einem „positiven Erscheinungsbild“ aufgrund der Integration des Wassertanks dazu, dass der Benutzerkomfort bei der Entnahme des Wassertanks erhöht werde. Außerdem führe eine solche Integration zu Reinigungsvorteilen, weil keine störenden Komponenten vorhanden seien, welche in Bezug auf eine Frontfläche der Bedienblende in Richtung eines Benutzers hervorragen oder zurückversetzt angeordnet seien. Darüber hinaus sei das Verschlusselement beziehungsweise dessen Vorderseite grifflos ausgebildet, was sowohl im Design eine Rolle spiele als auch die Handhabung beeinflusse.

16 Die Klägerin meint, die mit der Wasserversorgungseinheit verbindbare „Verdampfereinheit“ diene dazu, das zugeführte Wasser durch Erhitzen zum Sieden zu bringen und so zu verdampfen. Der Wasserdampf werde von der Verdampfereinheit in dem Garraum des Dampfgargeräts bereitgestellt, um das Gargut zu garen. Eine patentgemäße Verdampfereinheit verfüge über einen Wasserzuführungspunkt, von dem das zugeführte Wasser an eine Sammelstelle gelange, um verdampft zu werden. Die Verdampfereinheit enthalte eine Hitzezufuhr, um das Wasser auf Siedetemperatur zu erhitzen, wodurch es verdampfe. Der Dampf werde auf beliebige Art und Weise in den Garraum bereitgestellt, wo

er sich gleichmäßig verteilen könne. Eine Verdampfereinheit könne mehrere Bestandteile aufweisen.

17 Die Klägerin ist der Auffassung, dass der beanspruchte entnehmbare Wassertank vollständig entnehmbar sein müsse. So könne er zum Befüllen vollständig aus dem Dampfgargerät herausgenommen und wieder befüllt in das Dampfgargerät eingesetzt werden. Ein Herausziehen des Wassertanks in eine Befüllposition, in der er noch teilweise in dem Dampfgargerät angeordnet sei und teilweise aus diesem herausrage, sei kein Entnehmen des Wassertanks, sondern ein Herausziehen oder Ausfahren des Wassertanks.

18 Die Klägerin ist ferner der Auffassung, dass die mit der Wasserversorgungseinheit verbindbare Verdampfereinheit bedeute, dass die beiden Einheiten miteinander verbunden werden könnten. Damit zwei Einheiten miteinander verbunden werden könnten, müssten sie folglich zunächst separate Teile sein oder voneinander trennbar sein. Sofern zwei Elemente miteinander eine starre, nicht zerstörungsfrei lösbare Einheit bildeten, seien diese nicht miteinander verbindbar. Für die Verbindbarkeit komme es nicht darauf an, ob die miteinander zu verbindenden Strukturen (noch) nicht verbunden seien. Maßgeblich sei die grundsätzliche Möglichkeit des Verbindens, die umfasse, dass die miteinander verbindbaren Einheiten zunächst separate Teile oder voneinander trennbar seien. Auf den jeweiligen Montagezustand dieser Teile zu einem bestimmten Zeitpunkt komme es nicht an.

19 Die Klägerin meint, dass die dem Benutzer zugewandte Vorderseite die Seite sei, die der Ausrichtung der Bedienblende entspreche und zum Benutzer gerichtet sei. Dass die Vorderseite in Einbaulage dem Benutzer zugewandt sei, impliziere, dass die Vorderseite in der Einbaulage für den Benutzer direkt sichtbar und nicht von anderen Bauteilen verdeckt sei. Zur Bestimmung der „Vorderseite“ komme es jedoch nicht auf den Benutzer an, sondern auf die Einbaulage des Wassertanks. Die Entnahmerichtung des Wassertanks sei nicht relevant. Hierauf stelle der Anspruch nicht ab. Werde der Tank nicht zur Seite hin, sondern nach oben entnommen, ändere sich nicht, was die Vorderseite sei.

20 Die Klägerin vertritt weiter die Auffassung, dass der anspruchsgemäße Wassertank, der ein Verschlusselement zum Verschließen seiner Befüllöffnung aufweise, erfordere, dass die Öffnung des Tanks geschlossen und dadurch unzugänglich sei, dass von außen nichts durch die Öffnung in den Wassertank hereingeführt werden könne. Ein solches Verschlusselement setze einen Gegenpart voraus. Das Abschirmen eines virtuellen Raumabschnitts reiche jedenfalls nicht.

*Rechtsbestand*

21 Die Klägerin hält das Streitpatent für rechtsbeständig. Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 sei neu und erfinderisch, beruhe nicht auf einer unzulässigen Erweiterung und sei ausführbar offenbart.

22 Jedenfalls mittels der Hilfsanträge werde sich das Streitpatent als rechtsbeständig erweisen.

*Verletzung*

23 Die Klägerin ist der Auffassung, bei zutreffender Auslegung verletzten die angegriffenen Ausführungsformen, deren tatsächliche Ausgestaltung nicht umstritten ist, Anspruch 1 des Streitpatents unmittelbar wortsinngemäß.

24 Die Benutzung der Lehre des Streitpatents durch die „teure“ Verletzungsform (Einbaubackofen „Beko BBIS13400XMSE“ und baugleiche Modelle) sei unstreitig. Die „günstige“ Verletzungsform (Einbaubackofen „Beko BBIS14300XMPSE“ und baugleiche Modelle) verfüge gleichfalls über eine anspruchsgemäße Verdampfereinheit.

*Passivlegitimation*

25 Die Klägerin vertritt die Auffassung, die Beklagten seien Gesamtschuldner. Die Beklagte zu 1) hafte für Handlungen ihrer Tochtergesellschaften, der Beklagten zu 2) und zu 3), in den jeweiligen Vertragsmitgliedsstaaten.

26 Die Klägerin begründet die gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten damit, dass diese aufgrund ihrer Struktur als großer Unternehmenskonzern in einer engen und voneinander abhängigen Geschäftsbeziehung stünden. Die Handlungen der einen Beklagten seien den anderen zuzurechnen. Die Beklagte zu 1) produziere die Verletzungsformen und verteile sie an ihre nationalen Vertriebsgesellschaften, u. a. die Beklagten zu 2) und 3), welche die Verletzungsformen nach übergeordneter Koordination vertrieben, wobei die Geräte beliebig zwischen den einzelnen Ländern austauschbar seien.

*Rechtsfolgen*

27 Die Klägerin ist der Auffassung, die Anordnung eines Unterlassungsgebots sei ebenso wie die weiteren Maßnahmen verhältnismäßig. Der Unterlassungsanspruch erstrecke sich gemäß Art. 34 EPGÜ über das gesamte Gebiet des EPG, wobei die rechtsverletzenden Produkte nicht in jedem Vertragsmitgliedsstaat angeboten worden sein müssten.

28 Die von den Beklagten monierte Unverhältnismäßigkeit liege nicht vor. Eine Vernichtung der gesamten patentverletzenden Dampfgargeräte sei verhältnismäßig. Eine Verlagerung des Verschlusselements – wie von den Beklagten vorgebracht – sei nicht problemlos möglich. Weder hätten die Beklagten einen solchen Wassertank bereits vorliegen, noch würden sie diesen verwenden. Es fehle jedenfalls entsprechender Vortrag. Derzeit würden die Beklagten weiterhin auf den patentverletzenden Wassertank in ihren Geräten setzen, wie ein kürzlich getätigter Testkauf in Frankreich zeige (Anlage WKS VK5-FR).

29 Die Klägerin macht geltend, die beantragte Zwangsmittelandrohung sei begründet und verhältnismäßig. Entgegen der Annahme der Beklagten seien die beantragten Zwangsgelder nicht überhöht. Die Beklagten hätten bereits nicht hinreichend substantiiert vorgetragen. Weder erläuterten sie, weshalb die Berechnung der Klägerin falsch sei, noch hätten sie eine

alternative Berechnung vorgeschlagen. Da der Beugefunktion des Zwangsgeldes Rechnung zu tragen sei, müsse dieses mindestens so hoch sein wie der mit den Verletzungsformen erzielte Umsatz der Beklagten. Hierbei komme es auf die Dampfgargeräte an und nicht nur auf den Wert des Wassertanks.

Beklagte

*Auslegung*

30 Die Beklagten sind der Auffassung, es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Merkmale des Anspruchs 1 die Aufgabe des Streitpatents lösten. Es sei völlig unverständlich, wie die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 1 dazu führen, dass die Entnahme des Behälters weniger aufwändig und handlich sei bzw. die Befüllung des Wassertanks erleichtert werde. Bestenfalls werde die Aufgabe gelöst, eine alternative Anordnung für eine Befüllöffnung vorzuschlagen. Auch die weiteren Vorteile würden tatsächlich nicht erreicht, auch wenn sie ohnehin keine technischen Aspekte, sondern reine Designaspekte betreffen würden. Es sei schlicht unbegreiflich, weshalb eine Anordnung des Verschlusselements zumindest abschnittsweise an der Vorderseite oder der Rückseite des Wassertanks in irgendeiner Form ein „positives Erscheinungsbild des Dampfgargeräts“ realisieren sollte.

31 Die Beklagten meinen, ein „Boden“ würde von der Fachperson nicht als eine „Verdampfereinheit“ angesehen werden. Eine Verdampfereinheit erzeuge Dampf und führe ihn in den Garraum ein. Hierdurch sei ausgeschlossen, dass er erst durch eine erhitzte Bodenfläche im Garraum erzeugt werde. Die Verdampfereinheit sei eine eigenständige Komponente, der sämtliche Kopplungsteile für die Wasserzuführung der Wasserversorgungseinheit zuzuordnen seien. Ein Teilvolumen des Garraums bilde keine eigenständige Einheit. Außerdem zählten neben der Wasserzuführungseinheit sämtliche Arten von Leitungen und/oder Leitungssystemen sowie von Anschluss- und/oder Verbindungselementen zur Wasserversorgungseinheit. Alles, was den Wassertank fluidtechnisch an die Verdampfereinheit anbinde, gehöre zur Wasserzuführungseinheit und somit zur Wasserversorgungseinheit und nicht zur Verdampfereinheit.

32 Die Beklagten vertreten die Auffassung, ein „entnehmbarer Wassertank“ umfasse teilweise entnehmbare Lösungen. Entnehmbar meine nicht vollständig entnehmbar. Insofern unterscheide die Streitpatentschrift selbst. Das Wort vollständig habe keinen Eingang in den Patentanspruch gefunden.

33 Die Beklagten meinen, das Teilmerkmal „verbindbar“ in Bezug auf Wasserversorgungs- und Verdampfereinheit meine nicht, dass die beiden Einheiten miteinander verbunden werden können. Das sei technisch nicht sinnvoll. Denn dann würde der Anspruch Lösungen umfassen, bei denen die beiden nicht miteinander verbunden seien, sondern nur miteinander verbunden werden könnten. Seien sie aber bereits miteinander verbunden, könnten sie nicht (mehr) miteinander verbunden werden.

34 Die Beklagten sind der Ansicht, dass ein Wassertank, der in Einbaulage eine einem Benutzer zugewandte Vorderseite aufweise, auch ein von oben entnehmbarer Tank sei, bei dem die dem Benutzer zugewandte Seite „Oberseite“ dann als Vorderseite verstanden werden müsse.

35 Die Beklagten vertreten die Auffassung, dass ein anspruchsgemäßes „Verschlusselement“ ein Element sei, das zum Verschließen der Befüllöffnung ausgebildet sei. Es müsse dafür sorgen, dass ein Verschließen erfolge. Das setze einen Gegenpart voraus. Andernfalls würde es lediglich einen virtuellen Raumabschnitt abschirmen.

*Rechtsbestand*

36 Die Beklagten halten das Streitpatent für nicht rechtsbeständig.

37 Sie sind der Auffassung, der beanspruchte Gegenstand sei nicht neu. Für ihren Neuheitsangriff beziehen sich die Beklagten auf folgende Schriften:

- MB2 (US 3 774 008),
- MB3 (KR 10-2010-0013216 A; vgl. englische Übersetzung MB3a),
- MB4 (US 2010/0054717 A1),
- MB5 (Handbuch: Panasonic Operating Instructions NU-SC100W mit Jahresangabe 2017),
- MB6 (KR 2010/0046519 A),
- MB7 (EP 1 192 888 A1),
- MB8 (EP 2 550 902 A1),
- MB9 (EP 2 522 915 A1) und
- MB10 (EP 2 466 214 A1).

38 Die Beklagten meinen weiter, die Lösung des Streitpatents sei durch den Stand der Technik nahegelegt gewesen.

39 Die Beklagten vertreten die Auffassung, es liege eine unzulässige Erweiterung vor. Das Merkmal „zum Befüllen“ sei in der Ursprungsoffenbarung zwingend mit den Merkmalen „durch einen Wasserhahn“ und „derart, dass bei Einbaulage des Wassertanks kein Wasser mehr austreten kann“ offenbart. Diese Teilmerkmale dürften nicht weggelassen werden, ohne dass der Gegenstand des angegriffenen Patents in der erteilten Fassung über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausginge. Daran ändere auch das Wort „insbesondere“ nichts.

40 Die Beklagten sind der Auffassung, die Erfindung sei nicht so deutlich offenbart, dass eine Fachperson sie ausführen könne. Dem Patent könne nicht entnommen werden, wie die Verdampfereinheit konkret ausgebildet sein solle. Außerdem werde kein Weg aufgezeigt, wie das Verschlusselement an der Rückseite angeordnet sei.

*Verletzung*

41 Die Beklagte macht geltend, die angegriffenen Ausführungsformen verwirklichten die Merkmale der geltend gemachten Ansprüche nicht wortsinngemäß.

42 Jedenfalls weise die „günstige“ Verletzungsform keine Verdampfereinheit auf. Es werde lediglich über die Wasserversorgungseinheit (wozu auch das „kurze Metallröhrchen“ gehöre) Wasser zugeführt. Das Metallröhrchen sei nur der Endabschnitt der Flüssigkeitsleitung, welche durch den Gummischlauch mitausgebildet sei und somit der Wasserzuführungseinheit zuzurechnen. Eine separate „Verdampfereinheit“ existiere nicht. Der Boden des Garraums (samt Hitzequelle) sei keine Verdampfereinheit. Denn der Dampf werde in dem Garraum erzeugt, aber nicht in den Garraum des Dampfgargeräts bereitgestellt. Eine einzige Hitzequelle sowohl zur Dampferzeugung als auch zu anderen Zwecken sei nicht durch die Ausführungsbeispiele gedeckt.

43 Abgesehen davon wäre die Verdampfereinheit nicht mit der Wasserversorgungseinheit verbindbar.

*Passivlegitimation*

44 Die Beklagten rügen, die Klageanträge würden nicht zwischen den Beklagten zu 1), 2) und 3) unterscheiden. Das bedeute, dass die nur in Deutschland tätige Beklagte zu 2) für angebliche Verletzungshandlungen der Beklagten zu 3) in Frankreich und die nur in Frankreich tätige Beklagte zu 3) für solche der Beklagten zu 2) in Deutschland haften solle, obwohl beide jeweils nur in ihrem Mitgliedsstaat tätig geworden seien. Die Beklagte zu 1) haftete allenfalls dafür, dass sie die Beklagten zu 2) und 3) beliefert habe. Was diese in ihrem jeweiligen Gebiet an Aktivitäten entwickelt hätten, dürfe der Beklagten zu 1) nicht zugerechnet werden. Die Beklagte zu 2) haftete nur für ihre auf Deutschland beschränkte Geschäftstätigkeit und die Beklagte zu 3) nur für ihre Aktivitäten in Frankreich.

45 Die Beklagten wenden sich gegen eine gesamtschuldnerische Haftung. Die Lieferkette und der Fluss der Produkte seien in der von der Klägerin angeführten Entscheidung anders als in dem Fall hier. Auch sei in der von der Klägerin angeführten Entscheidung keine gesamtschuldnerische Haftung der Subsidiäre angenommen worden, sondern lediglich eine gesamtschuldnerische Haftung jedes Zweigs, bestehend aus Konzernmutter mit Konzerntochter. Dies sei jedoch nicht vergleichbar mit der vorliegenden Situation, in der jedenfalls auch die Beklagte zu 2) für die Beklagte zu 3) haften solle.

*Rechtsfolgen*

46 Die Beklagten machen geltend, dass entgegen der Annahme der Klägerin Art. 34 EPGÜ der Klage nicht zum Erfolg verhelfe.

47 Eine Vernichtung des gesamten Dampfgargeräts wäre unverhältnismäßig. Das betroffene Teil sei von völlig untergeordneter Bedeutung für den gesamten Wert der Produkte. Durch ein

einfaches Verschieben der Befüllöffnung sei es ohne weiteres und unmittelbar möglich, sich aus dem Schutzbereich des Patents zu begeben.

48 Das beantragte Zwangsgeld sei um das Zehnfache überhöht. Die Klägerin ziehe Verbrauchspreise heran, die die Beklagte aber nicht erhielt. Der Ansatz der Klägerin sei verfehlt und werde nicht ausreichend substantiiert. Auch sei das Abstellen auf den Umsatz irreführend. Ein Zwangsgeld tue schon dann „weh“, wenn der Betrag den Gewinn übersteige. Dann mache nämlich die Beklagte mit jedem Verkauf einen Verlust.

GRÜNDE FÜR DIE ENTSCHEIDUNG

49 Die zulässige Verletzungsklage ist begründet. Die zulässige Widerklage ist unbegründet.

**A** Die technische Lehre des Streitpatents

**I.** Stand der Technik, Aufgabe, Lösung

50 Die Erfindung nach dem Streitpatent betrifft ein Dampfgargerät (Abs. [0001]; Absatzangaben ohne Bezug sind solche der Streitpatentschrift).

51 Die Streitpatentschrift erläutert, es seien Backöfen bekannt, die auch die Möglichkeit bieten würden, Gargut durch Dampferzeugung im Garraum zuzubereiten. Dabei würden während der Zubereitung Dampfstöße erzeugt, die in den Garraum geleitet werden bzw. erst darin erzeugt werden. Dazu sei ein Behälter zur Bevorratung von Wasser erforderlich. Dieser könne bei bekannten Geräten im Bereich der Bedienblende des Backofens angeordnet sein und daraus entnommen werden. Bei herkömmlichen Ausgestaltungen könne die Entnahme eines solchen Behälters relativ aufwändig und unhandlich sein. Weiterhin gestalte sich die Befüllung des Wassertanks oftmals schwierig, [0002].

52 Die Streitpatentschrift führt weiter aus, die EP 2 463 585 A1 offenbare beispielsweise einen Wassertank für ein Dampfgargerät mit einem Behälter zur Aufnahme des Wassers, wobei an dem Behälter eine frontseitige Abdeckung als Blende angeordnet sei, welche relativ zum Behälter bewegbar angeordnet sei. Die EP 1 192 888 A1 offenbare ebenfalls ein Dampfgargerät mit einem herausziehbaren Wassertank, [0003].

53 Es stelle sich, so die Streitpatentschrift weiter, die Aufgabe, ein gegenüber dem Stand der Technik verbessertes Dampfgargerät bereitzustellen, das die oben beschriebenen Nachteile beseitige, während die aus dem Stand der Technik erzielten Vorteile beibehalten würden, [0005].

54 Diese Aufgabe soll durch ein Dampfgargerät mit den Merkmalen von Anspruch 1 des Streitpatents gelöst werden:

1. Dampfgargerät mit

1.1. einer Wasserversorgungseinheit (10), die einen entnehmbaren Wassertank (20) aufweist, und

1.2. einer mit der Wasserversorgungseinheit (10) verbindbaren Verdampfereinheit,

1.2.1. mit welcher Wasser der Wasserversorgungseinheit (10) verdampfbar ist und

1.2.2. mit welcher der in der Verdampfereinheit erzeugte Dampf in den Garraum des Dampfgargeräts bereitstellbar ist.

2. Der Wassertank weist,

2.1 in Einbaulage eine einem Benutzer zugewandte Vorderseite (VS),

2.2 eine der Vorderseite (VS) gegenüberliegende Rückseite (RS) und

2.3 ein Verschlusselement (30) zum Verschließen seiner Befüllöffnung (28) zum Befüllen mit Wasser auf,

2.3.1 wobei das Verschlusselement (30) zumindest abschnittsweise die Vorderseite (VS) oder die Rückseite (RS) des Wassertanks (20) bildet.

**II.** Auslegung

55 Patentanspruch 1 betrifft ein Dampfgargerät, mit dem Gargut bzw. Lebensmittel durch Dampferzeugung in einem Garraum zubereitet werden können.

56 Allgemein unterscheidet man zwischen reinen Dampfgarern und Kombigeräten mit Dampfgarfunktion.

57 Gemäß Beschreibung des Streitpatents soll unter einem Dampfgargerät jegliches Haushaltsgerät verstanden werden, das in einen Garraum eingebrachtes Gargut mittels Wasserdampfs gart und/oder ein Gargutergebnis verbessert. Als Beispiel wird ein Backofen mit einer Dampffunktion genannt, [0006] sowie Fig. 1 und [0035].

58 Mit Blick auf den Streit der Parteien bedürfen einzelne Merkmale weiterer Erläuterung aus Sicht der Fachperson:

**1.** Fachperson

59 Die angesprochene Fachperson verfügt über einen universitären Abschluss als Master oder Dipl.-Ing. der Fachrichtung Maschinenbau sowie über mehrjährige Erfahrung bei der Entwicklung und Konstruktion von Dampfgargeräten. Insofern sind sich die Parteien zu Recht einig.

60 Nach den Vorgaben des Berufungsgerichts ist das Patent aus Sicht einer Fachperson mit Kenntnis des einschlägigen Fachwissens sowie der beruflichen und fachlichen Erfahrung in

dem technischen Bereich auszulegen, dem die (betroffene) technische Lehre zuzurechnen ist (vgl. CoA, Entsch. vom 25.11.2025, CoA_464/2024 – Meril gg. Edwards; Entsch. vom 25.11.2025, CoA_527/2024 – Amgen gg. Sanofi).

**2.** Einheit

61 Das Gargerät weist eine Wasserversorgungseinheit mit einem entnehmbaren Wassertank und eine Verdampfereinheit auf, die mit der Wasserversorgungseinheit verbindbar ist.

62 Der Begriff Einheit ist in Bezug auf die Verdampfereinheit ebenso wie auf die Wasserversorgungseinheit funktionell auszulegen:

63 Die Fachperson versteht unter einer Einheit allgemein eine Gerätekomponente, die eine in sich geschlossene Funktionseinheit darstellt, welche aus mehreren Teilen bestehen kann. Die anspruchsgemäße Wasserversorgungseinheit stellt als Einheit zur Wasserversorgung eine Funktionseinheit dar, die der Zuführung von Wasser zu der anderen Einheit in Form einer Verdampfereinheit dient.

**3.** (Verbindbare) Verdampfereinheit

64 Aus Sicht der Fachperson meint verbindbare Verdampfereinheit, dass diese mit der Wasserversorgungseinheit verbindbar ist. Dies bedeutet, dass es sich um zwei verschiedene und getrennte Einheiten handelt, die sich miteinander verbinden/koppeln lassen, beispielsweise mittels einer fluidmechanischen Kopplung, eines Verbindungsglieds, eines Schlauchs bzw. einer Leitung, wie es in der Beschreibung des Klagepatents aufgeführt ist, vgl. [0020] und [0023]. Auf den jeweiligen Montagezustand dieser Bauteile oder Bestandteile zu einem bestimmten Zeitpunkt kommt es nicht an. Das Teilmerkmal „verbindbar“ korrespondiert funktional mit der Eigenschaft des Wassertanks. Dieser ist entnehmbar. Wird der Wassertank (nach dem Entnehmen zum Befüllen wieder) eingesetzt, kommt es zur fluiden Verbindung zwischen Wasserversorgungseinheit und Verdampfereinheit. Patent und Anspruch geben allerdings nicht weiter vor, wo und wie diese Verbindung erreicht werden soll. Dies bleibt dem Belieben und Können der Fachperson vorbehalten.

65 Die Funktion der Verdampfereinheit besteht darin, das zugeführte Wasser durch Erhitzen zum Sieden zu bringen und zu verdampfen. Der Wasserdampf wird von der Verdampfereinheit in den Garraum des Dampfgargeräts bereitgestellt, um das Gargut zu garen. Die Fachperson versteht unter einer Verdampfereinheit eine Funktionseinheit, mit welcher Wasser auf die Siedetemperatur (d. h. auf 100°C) erhitzt wird und folglich verdampft, so dass sich der Wasserdampf dann zum Garen eines Lebensmittels im Garraum des Gargeräts verteilt. Das ausdrücklich genannte „Vogeltränke-Prinzip“ deutet für die Fachperson z. B. auf eine Schale als Teil der Verdampfereinheit hin, in der Wasser erhitzt und verdampft wird.

66 Zur Verdampfereinheit zählen daher Teile, die zur Erzeugung von Dampf dienen, beispielsweise Wärmequellen in Form von Heizkörpern, vgl. [0006] und [0007].

67 Entgegen der Annahme der Beklagten in der mündlichen Verhandlung bedarf es zwingend keiner räumlichen, funktionalen und zeitlichen Trennung zwischen Erhitzen und Bereitstellen des Dampfes in den Garraum. Diese Differenzierung ist weder im Anspruch angelegt, noch folgt sie zwingend aus der Streitpatentschrift. Der von den Beklagten herangezogene Absatz [0002], wonach bei Dampfgargeräten während der Zubereitung Dampfstöße erzeugt würden, die in den Garraum geleitet bzw. erst darin erzeugt würden, besagt nichts anderes. Weder hat sich das Streitpatent auf eine erste Variante festgelegt (Dampfstöße erzeugen und in den Garraum leiten), noch ist damit eine Auswahlentscheidung verbunden. Vielmehr ist nicht ersichtlich, warum nicht beide Arten erfasst sein sollen. Aus [0020] und [0023] folgt für die Auslegung nichts anderes. Dementsprechend kann ein besonders ausgestalteter Boden des Backofens den Garraum nach unten begrenzen und technisch-funktional zur Verdampfereinheit zählen.

68 Die Streitpatentschrift führt zur Verdampfereinheit aus, dass deren Funktion der Fachperson gut bekannt sei, weshalb eine ausführliche Beschreibung weggelassen werde, vgl. [0009] a. E., sowie [0035] und [0038].

**4.** Entnehmbarer Wassertank

69 Die Fachperson versteht unter „entnehmbar“, dass der Wassertank aus dem Gargerät und der Wasserversorgungseinheit im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs zur Befüllung mit Wasser entnommen – d. h. vollständig herausgenommen – und anschließend wieder in das Dampfgargerät eingesetzt werden kann. Unerheblich sind damit – entgegen der Annahme der Beklagten – etwaige Wartungen und Reinigungen sowie, ob der Wassertank am Ende seiner Lebenszeit ausgetauscht oder repariert werden kann.

70 Die vollständige Entnehmbarkeit dient der vereinfachten Befüllung des Wassertanks durch den Benutzer. Auch wenn das Wort „vollständig“ keinen Niederschlag im Anspruch gefunden hat, meint „entnehmbar“ aus technisch-funktionaler Sicht „vollständig entnehmbar“.

71 Dies steht im Einklang mit der Beschreibung des Streitpatents. In Bezug auf die Entnehmbarkeit wird dort ausgeführt, dass das erfindungsgemäße Dampfgargerät einen leicht zu befüllbaren Wassertank aufweist, wobei der Wassertank durch seine spezielle Ausgestaltung vollständig entnehmbar und durch einen Wasserhahn befüllbar ist, vgl. [0030].

72 Entgegen der Annahme der Beklagten erläutert diese Beschreibungsstelle die Erfindung in ihren technischen Wirkungen und betrifft keine optionale Ausgestaltung, bei der der entnehmbare Wassertank (optional) vollständig entnehmbar ausgebildet sein könnte.

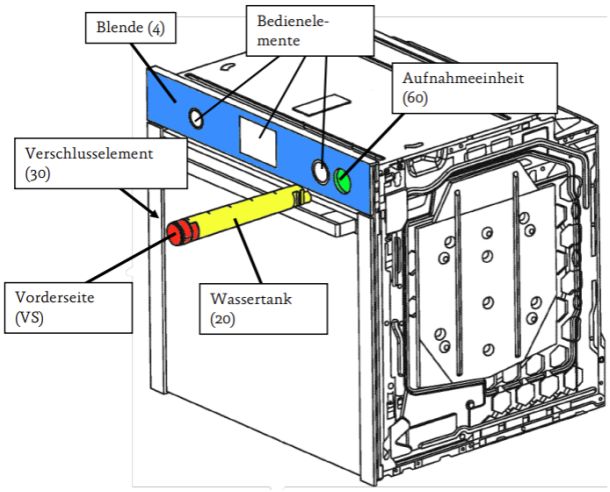
73 Die Entnehmbarkeit des Wassertanks bezieht sich auf die alltägliche (normale) Benutzung des Dampfgargeräts ohne ein Werkzeug.

**5.** Vorderseite

74 Aus Sicht der Fachperson weist der Wassertank in Einbaulage eine dem Benutzer des beanspruchten Gargeräts zugewandte Vorderseite und eine gegenüberliegende/abgewandte Rückseite auf. Für die Orientierung kommt es auf die Einbaulage des Wassertanks an. Unerheblich ist dessen Entnahmerichtung.

75 Unter der Einbaulage des Wassertanks versteht die Fachperson anhand der ausdrücklichen Beschreibung der Streitpatentschrift die Position, in der sich der Wassertank im Dampfgargerät befindet, wenn der Wassertank in das Gargerät eingesetzt bzw. in eine darin befindliche Halterung aufgenommen ist und sodann betriebsbereit ist. Infolgedessen bildet die einem Benutzer zugewandte Vorderseite des Wassertanks einen sichtbaren Teil einer Bedienblende, vgl. [0008] sowie Fig. 1, 2 und 3.

76 Figur 1 des Klagepatents verdeutlicht die Ausgestaltung eines erfindungsgemäßen Dampfgargeräts anhand eines Ausführungsbeispiels. Die Beschriftung und Hervorhebungen in dieser Figur stammen von der Klägerin:




77 Zur Befüllung des Wassertanks (20) mit Wasser (beispielsweise direkt aus einem Wasserhahn) weist der Wassertank eine Befüllöffnung (28) auf, die – jedenfalls im Ausführungsbeispiel – an der Vorderseite oder der Rückseite des Wassertanks angebracht ist, vgl. Fig. 3.

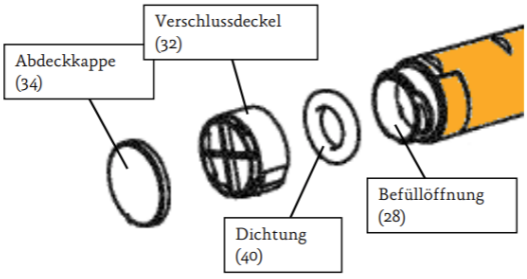
**6.** Verschlusselement

78 Das Verschlusselement ist ein Element, das zum Verschließen der Befüllöffnung dient (vgl. [0013]). Unter „Verschließen“ versteht die Fachperson, dass die Öffnung des Wassertanks geschlossen und dadurch unzugänglich ist, sodass insbesondere auch nichts von außen in den Wassertank durch die Öffnung hereingeführt werden kann, vgl. [0039].

79 Das Verschlusselement bildet zumindest abschnittsweise die Vorderseite (VS) bzw. die Rückseite (RS) des Wassertanks (Merkmal 2.3.1). Die Beschreibung der Streitpatentschrift definiert dieses Merkmal in [0012], dass die einem Benutzer des Dampfgargeräts zugewandte

Frontfläche des Verschlusselements zumindest einen Teil der Vorder- oder Rückseite bilden soll.

80 Figur 3 des Klagepatents zeigt eine Explosionsdarstellung eines beispielhaften Verschlusselements (Hervorhebungen und Beschriftungen stammen von der Klägerin):




81 Das Verschlusselement kann beispielsweise durch einen Bajonett- oder Schraubverschluss auf den Wassertank aufgesetzt werden, wodurch die Handhabung des Wassertanks komfortabler und schneller wird, [0015]. Ein Bajonettverschluss ist eine mechanische Verbindung, die ein möglichst schnelles und sicheres Verbinden zweier Teile ermöglicht und ebenso schnell wieder zu lösen ist. Das Prinzip basiert auf einer Kombination aus Einstecken und Drehen. Eines der beiden Teile besitzt kleine Vorsprünge oder Haken, die in passende Aussparungen des anderen Teils greifen. Dabei verhindert in der Regel eine Dichtung, insbesondere eine Gummidichtung, das Austreten von Wasser aus der Befüllöffnung in Einbaulage des Wassertanks, [0017] und Figur 3.

82 Das Verschlusselement bildet zumindest abschnittsweise die Vorder- oder Rückseite des Wassertanks.

83 Die Ausführungsbeispiele des Streitpatents zeigen beispielhaft, dass die Querschnittsflächen von Verschlusselement und Wassertank übereinstimmen, vgl. Figuren 1 und 6 (Hervorhebungen und Beschriftung stammen wiederum von der Klägerin). Eine solche Ausgestaltung ist nicht zwingend. Der Gegenstand des Anspruchs ist hierauf nicht beschränkt. Besonders gibt der Anspruch nicht vor, dass sich die Befüllöffnung an der Vorderseite des Wassertanks befindet:

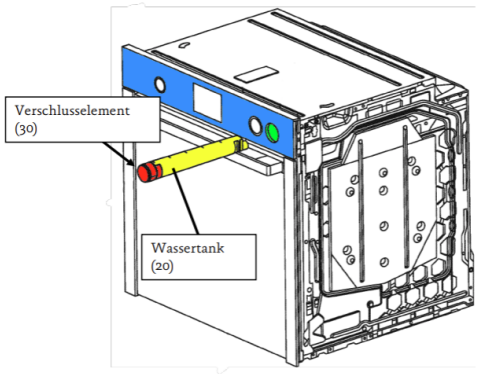



Fig. 1

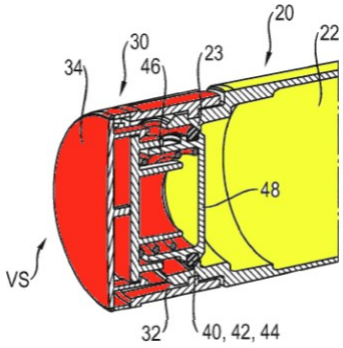



Fig. 6

84 Ein Zusammenwirken mit anderen Strukturen ist hierfür in aller Regel erforderlich.

**B** Widerklage auf Nichtigerklärung

85 Die Widerklage auf Nichtigerklärung ist unbegründet.

**I.** Unzulässige Erweiterung

86 Das Streitpatent ist nicht gemäß Art. 65 Abs. 2 EPGÜ i. V. mit Art. 138 Abs. 1 lit. c) EPÜ zu vernichten: Sein Gegenstand geht nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus.

**1.** Rechtsgrundsätze

87 Der Nichtigkeitsgrund aus Art. 138 Abs. 1 lit. c) EPÜ greift Artikel 123 Abs. 2 EPÜ wieder auf. Demnach darf eine europäische Patentanmeldung oder ein europäisches Patent nicht so geändert werden, dass ihr Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht. Dies bedeutet, dass eine Änderung nicht über das hinausgehen darf, was ein Fachmann am Anmelde- bzw. Prioritätstag objektiv unter Verwendung des allgemeinen Fachwissens unmittelbar und eindeutig, sei es explizit oder implizit, aus der Anmeldung in ihrer Gesamtheit in der ursprünglich eingereichten Fassung ableiten würde. (Lokalkammer Den Haag, Anordnung vom 19.06.2024, UPC_CFI_131/2024 – Abbott gg. Sibio; Zentralkammer Paris, Entsch. vom 05.11.2024, UPC_CFI_309/2023 – NJOY gg. Juul Labs; Berufungsgericht, Anordnung vom 14.02.2025, UPC_CoA_382/2024 – Abbott gg. Sibio).

88 Eine unzulässige Erweiterung liegt demnach vor, wenn der Gegenstand des erteilten Anspruchs über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht. Um dies festzustellen, muss das Gericht zunächst ermitteln, welche Informationen der Fachmann bei objektiver und auf den Anmeldetag bezogener Betrachtung mit seinem allgemeinen Fachwissen unmittelbar und eindeutig aus der Gesamtheit der Anmeldung in der eingereichten Fassung ableiten würde. Neben den Ansprüchen sind auch die Beschreibung und die Zeichnungen zu berücksichtigen (Berufungsgericht, Anordnung vom 14.02.2025, UPC_CoA_382/2024 – Abbott gg. Sibio; Entscheidung vom 02.10.2025, CoA_764/2024 – Expert e-Commerce gg. Seoul Viosys; Entscheidung vom 25.11.2025, UPC_CoA_528/2024 – Amgen gg. Sanofi). Implizit offenbarte Gegenstände sind ebenfalls als Teil des Inhalts anzusehen, d. h. solche, die sich klar und eindeutig aus dem ausdrücklich Genannten ergeben (Berufungsgericht, Entscheidung vom 02.10.2025, CoA_764/2024 – Expert e-Commerce gg. Seoul Viosys). Es ist nicht erforderlich, dass der erteilte Anspruch den Wortlaut der Offenbarung der Patentanmeldung wiedergibt, wenn und soweit die Fachperson die beanspruchte Kombination der Merkmale der Anmeldung in ihrer Gesamtheit entnehmen kann (Berufungsgericht, Entsch. vom 14.02.2025, UPC_CoA_382/2024 – Abbott gg. Sibio).

**2.** Anwendung im Streitfall

89 Der Gegenstand von Patentanspruch 1 des Streitpatents geht nicht über den Inhalt der Anmeldeunterlage (WO 2019/038006 A1 = Anlage MB1b) hinaus. In der Anmeldeunterlage sind bereits sämtliche Merkmale des Anspruchs 1 ursprungsoffenbart.

90 Ursprünglich offenbart ist (vgl. MB1b, WO 2019/038006 A1, S. 3, Z. 18 bis 20) wortwörtlich:

> „Das Verschlusselement verschließt eine Befüllöffnung des Wassertanks zum Befüllen mit Wasser, insbesondere durch einen Wasserhahn, und insbesondere derart, dass bei Einbaulage des Wassertanks kein Wasser mehr austreten kann".

91 Sofern das Verschlusselement die Befüllöffnung verschließt, so dass bei Einbaulage kein Wasser mehr austreten kann, steckt diese Eigenschaft bereits als funktionaler Teil im Begriff „Verschlusselement". Entsprechend der Auslegung ist ein solches ein Element, das die Befüllöffnung verschließt. Die weiteren vorgenannten Maßnahmen betreffen keine Merkmale, die untrennbar mit einem „Befüllen mit Wasser" verknüpft sind. Sie brauchten daher nicht in den Anspruch 1 des Streitpatents aufgenommen zu werden.

92 Entgegen der Annahme der Beklagten wird das Wort „insbesondere" im Sinne von beispielhaft verwendet, so dass das Merkmal „zum Befüllen" nicht zwingend mit einem „Wasserhahn" verbunden ist. Es wird allein eine mögliche Variante erläutert. Der Fachperson ist klar, dass es der Erfindung nicht darauf ankommt, auf welche Art der Wassertank durch die Befüllöffnung befüllt wird, ob mittels eines Wasserhahns oder eines Behältnisses wie einer Karaffe. Entscheidend ist allein, dass der Wassertank durch die Befüllöffnung befüllt werden kann.

93 Dass das Verschlusselement die Befüllöffnung „insbesondere derart" verschließt, „dass bei Einbaulage des Wassertanks kein Wasser mehr austreten kann" ist sicherlich eine praktisch sinnvolle Maßnahme. Allerdings ist dies aufgrund des Zusatzes „insbesondere" nicht als zwingendes Merkmal anzusehen.

**II.** Ausführbarkeit

94 Eine unzureichende Offenbarung (Art. 138 (1) (b) EPÜ) liegt nicht vor. Die streitpatentgemäße Erfindung ist so offenbart, dass eine Fachperson sie ausführen kann.

95 Eine hinreichende Offenbarung setzt voraus, das Streitpatent enthält zumindest so viel an Informationen, dass die Fachperson die Wahrscheinlichkeit mit hinreichender Zuverlässigkeit einschätzen kann und auf dieser Grundlage als hinreichend hoch erachtet, dass die Vorrichtung die beanspruchte(n) Eigenschaft(en) aufweist.

96 Das trifft entgegen der Auffassung der Beklagten für die Verdampfereinheit zu, auch wenn diese in der Streitpatentschrift nicht weiter spezifiziert wird. Das stellt die Fachperson vor keine Probleme, die zu einer mangelnden Ausführbarkeit der Erfindung führen.

97 Denn Verdampfereinheiten für Dampfgargeräte sind bereits am Prioritätstag üblich und der Fachperson auch geläufig. Deren Funktion und deren Aufbau sind ihr ohne Weiteres bekannt gewesen. Das zeigt ebenfalls der Stand der Technik, den die Beklagten im Rahmen ihres Angriffs auf die Patentfähigkeit angeführt haben.

98 Gleichfalls hat die Fachperson keine Probleme mit der Ausführung bzw. Anordnung eines Verschlusselements an der Rückseite des Wassertanks. Entgegen der Annahme der Beklagten fordert das Streitpatent nicht zwingend, dass ein Auslass, aus dem Wasser für die Verdampfereinheit ausgeleitet wird, an der Rückseite des Wassertanks angeordnet werden muss.

99 Selbst wenn an der Rückseite des Wassertanks ein Auslass vorhanden sein müsse, würde die zusätzliche Anordnung eines Verschlusselements an der Rückseite die Fachperson nicht vor unlösbare Schwierigkeiten stellen. Beispielsweise könnte ein Auslass im unteren Bereich der Rückseite angeordnet werden und das Verschlusselement dann im oberen Bereich, ohne dass sie sich gegenseitig beeinträchtigten.

**III.** Neuheit

100 Das Streitpatent ist nicht im Umfang seines Anspruchs 1 gemäß Art. 65 Abs. 2 EPGÜ i. V. mit Art. 138 Abs. 1 lit. a) EPÜ mangels Neuheit für nichtig zu erklären.

101 Die technische Lehre von Anspruch 1 des Streitpatents und seiner abhängigen Ansprüche ist neu gegenüber den von der Beklagten schriftsätzlich angeführten Dokumenten aus dem Stand der Technik.

**1.** Rechtsgrundsätze

102 Die Beurteilung der Neuheit im Sinne des Art. 54 (1) EPÜ erfordert die Ermittlung des Gesamtinhalts der Vorveröffentlichung. Es kommt darauf an, ob der Gegenstand des Verfügungspatents mit allen seinen Merkmalen in der Entgegenhaltung unmittelbar und eindeutig offenbart wird (vgl. Berufungsgericht, Anordnung vom 26.02.2024, UPC_CoA_335/2023 – NanoString Technologies gg. 10x Genomics; Anordnung vom 25.09.2024, CoA_182/2024 – Mammut Sports gg. Ortovox).

103 Die Darlegungs- und Beweislast trägt der Kläger der Nichtigkeitsklage.

**2.** Druckschrift **MB2** (US 3 774 008)

104 Das in der Druckschrift MB2 offenbarte Gerät weist nicht sämtliche Merkmale des Anspruchs 1 auf.

**a)** Offenbarungsgehalt

105 Die Druckschrift MB2 (US 3 774 008) offenbart eine tragbare Dampferzeugungseinheit (*portable steam generating unit 15*), welche in ein Fach (*compartment 14*) eines mittels Gas oder elektrisch betriebenen Herds (*gas or electric range 10*) neben der beheizbaren Herd-/Ofenkammer (*oven chamber 12*) des Herds eingesetzt werden kann (vgl. Abstract, Fig. 1 und 2 mitsamt zugeh. Text in Sp. 2, Z. 63, bis Sp. 3, Z. 10).

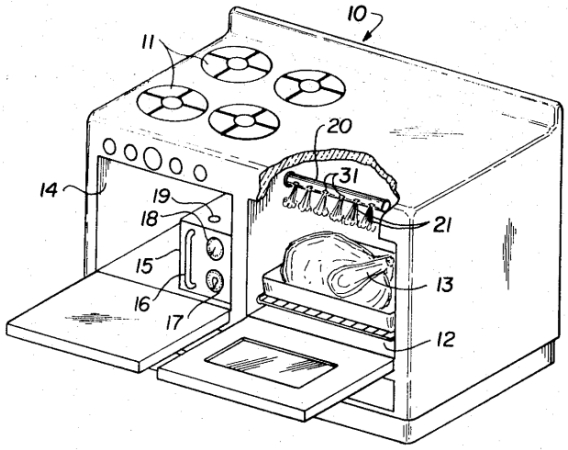



FIG. 1

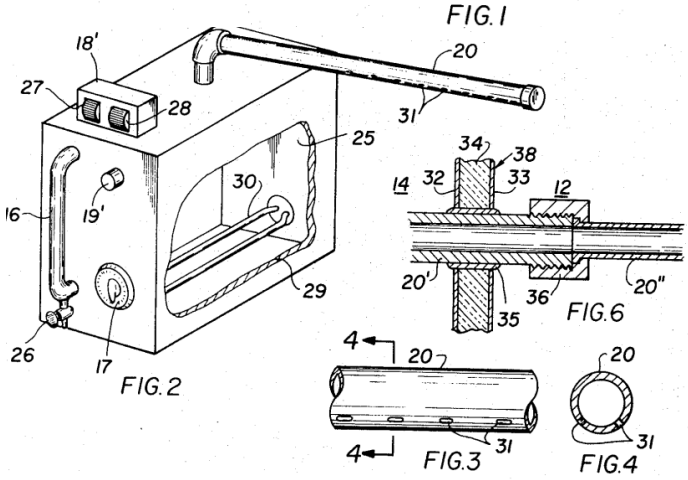



FIG. 2

FIG. 6




FIG. 3

FIG. 4

106 Das zu verdampfende Wasser wird über eine Wassereinfüllöffnung (*water filling aperture 19, 19'*) in die portable Dampferzeugungseinheit eingefüllt, wobei der Innenraum der Dampferzeugungseinheit eine Wasserkammer (*water chamber 25*) darstellt. Dort wird es mittels eines Heizelements (*heating coil 30*) in der Wasserkammer verdampft (vgl. Fig. 2 und Sp. 3, Z. 27 bis 47). Der durch das Heizelement erzeugte Dampf wird dann durch ein Dampfauslasselement (*steam emitting member 20*) in die Herd-/Ofenkammer (*oven chamber 12*) eingeleitet, in der sich beispielsweise ein Truthahn oder ein anderes zu garendes Lebensmittelprodukt (*turkey or other product 13*) befindet (vgl. Fig. 2 und Sp. 3, Z. 48 ff.).

**b)** Neuheit

107 Im Gegensatz zum Anspruch 1 des Streitpatents stellt das aus MB2 bekannte Dampfauslasselement (*steam emitting member 20*) keine Verdampfereinheit dar, weil das

Dampfauslasselement nicht zum Verdampfen von Wasser dient und auch nicht dazu geeignet ist (vgl. Fig. 1 und 2 sowie zugeh. Text). Vielmehr handelt es sich bei dem Dampfauslasselement (*steam emitting member 20*) um ein Verbindungsrohr, welches von der Wasserkammer zum Garraum in Form der Herd-/Ofenkammer (*oven chamber 12*) führt und dort nur zum Auslassen bzw. Ausströmen des Wasserdampfs in die Herd-/Ofenkammer dient. Der Wasserdampf wird nicht im Dampfauslasselement (*steam emitting member 20*) erzeugt, sondern in der portablen Verdampfereinheit (*portable steam generating unit 15*), deren Innenraum zugleich die Wasserkammer (*water chamber 25*) und damit einen Wassertank darstellt. Von dort aus wird der durch ein Heizelement (*heating coil 30*) im Wassertank erzeugte Wasserdampf zum Garraum geleitet (vgl. Sp. 4, Z. 58 ff.: *As the heating element warms the water within the chamber 25, and the boiling point is attained and the steam is soon generated. This steam then proceeds through steam emitting member 21 and enters the oven chamber 12 via apertures 31*).

108 Da die in der Druckschrift MB2 offenbarte Wasserkammer (*water chamber 25*) eine Doppelfunktion als Wassertank und zugleich als Verdampfer aufweist, ist hiermit ebenfalls keine mit der Wasserversorgungseinheit „verbindbare“ Verdampfereinheit offenbart. Es handelt sich um dasselbe Element, so dass keine Verbindbarkeit besteht.

109 Außerdem wird das zu verdampfende Wasser über eine Wassereinfüllöffnung (*water filling aperture 19, 19‘*) in eine in der portablen Dampferzeugungseinheit befindliche Wasserkammer (*water chamber 25*) eingefüllt. Ein streitpatentgemäßes Verschlusselement ist nicht in den Figuren offenbart. Es wird zwar auf eine Verschlusskappe (*sealing cap*) und eine schließbare Einfüllöffnung im oberen Teil der Wasser-/Dampfkammer hingewiesen, ohne Details zu nennen (vgl. Sp. 3, Z. 32 bis 35, sowie Sp. 5, 6, Claim 1*: […] and steam chamber having a closeable filling aperture in the upper portion thereof*). In der Figur 2 der MB2 erkennt die Fachperson eine von der Vorderseite des Wassertanks (der zusammen mit dem Heizelement den Verdampfer darstellt) hervorstehende Einfüllöffnung (*water input aperture 19‘*), die auch trichterförmig (*funnel-like*) ausgebildet sein kann. Das ist allerdings kein streitpatentgemäßes Verschlusselement (vgl. Sp. 3, Z. 32 bis 35).

**3.** Druckschrift MB3 (KR 10-2010-0013216 A)

110 Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist ebenfalls neu gegenüber der Lehre der Druckschrift MB3 (KR 10-2010-0013216 A; vgl. englische Übersetzung MB3a).

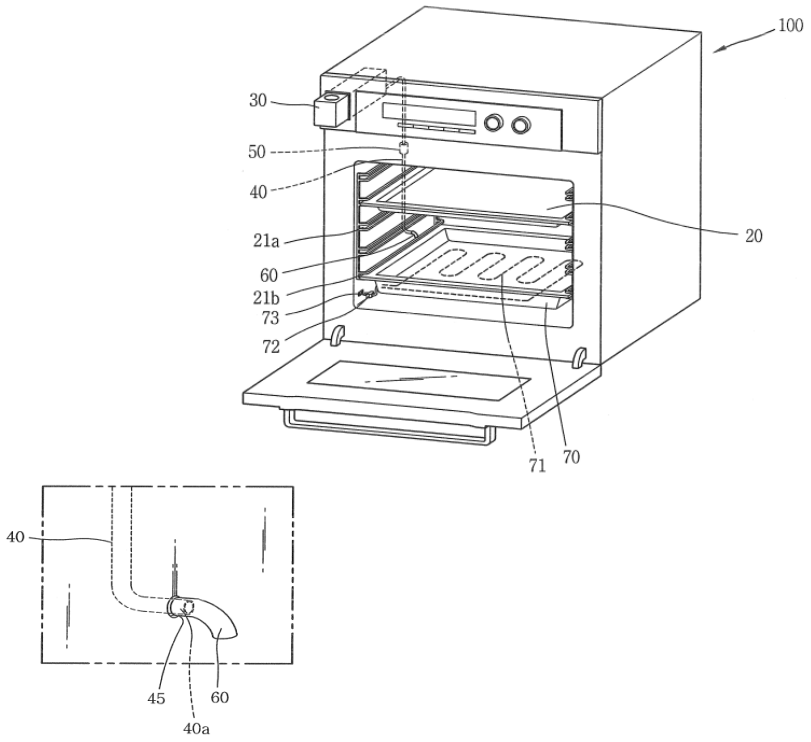
111 In dieser Druckschrift werden verschiedene Ausführungsbeispiele von Geräten in Form von Öfen/Herden mit einer Garfunktion beschrieben (vgl. Fig. 3, 7, 8, 9 und 10 sowie die englische Übersetzung MB3a, Abs. [0014]: *steam cooking*).

**a)** Ausführungsform nach Fig. 3

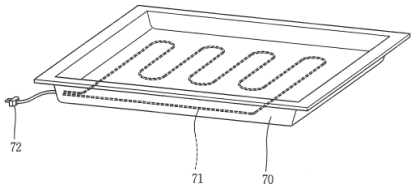
112 Die Figur 3 zeigt ein Dampfgargerät mit einem Wassereinlassteil 30 und einem Röhrchen 40 (vgl. englische Übersetzung MB3a, Abs. [0011]: *water inlet (30), tube (40)*). Das Wasser wird vom Wassereinlassteil 30 über das Röhrchen 40 sowie ein Ventil 60 in das Innere des Herds

mit einer Wasserauffangfläche 70 im Boden geleitet, wo es durch ein Heizelement 71 verdampft wird (vgl. Fig. 3 sowie die englische Übersetzung MB3a, Abs. [0010]: *Moreover, the electric oven of the present invention functions as a steam oven for steam cooking, utilising a steam tray (70). The steam tray (70) has a container shape similar to those used in conventional ovens, with a receptacle formed inside to hold water, and a heater (71) mounted at its base.*).

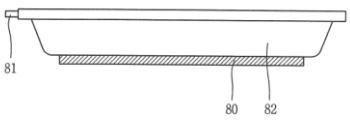
도면3




도면5




도면6




113 Das Wassereinlassteil (*30*) ist an der oberen Vorderseite des Gehäuses des Dampfgargeräts angebracht, um ein Einsetzen und Entfernen des Teils zu ermöglichen (vgl. englische Übersetzung MB3a, Abs. [0011]: *The water inlet (30) is mounted on the upper front of the case to allow insertion and removal. When water needs to be added, the water inlet (30), which is inserted into the case, is pulled forward to remove it and add water.*).

114 Damit wird ein Dampfgargerät offenbart, welches mit dem Wassereinlassteil *30* und einem Röhrchen *40* eine Wasserversorgungseinheit mit einem entnehmbaren Wassereinlassteil *30* aufweist, wobei das Teil 30 offensichtlich auch die Funktion eines Wassertanks aufweist. Die Wasserauffangfläche *70* im Boden des Herds/Dampfgargeräts und das Heizelement *71* bilden dabei eine mit der Wasserversorgungseinheit verbindbare Verdampfereinheit. Das ebenfalls als Wassertank dienende Teil *30* weist Vorderseite und gegenüberliegende Rückseite auf.

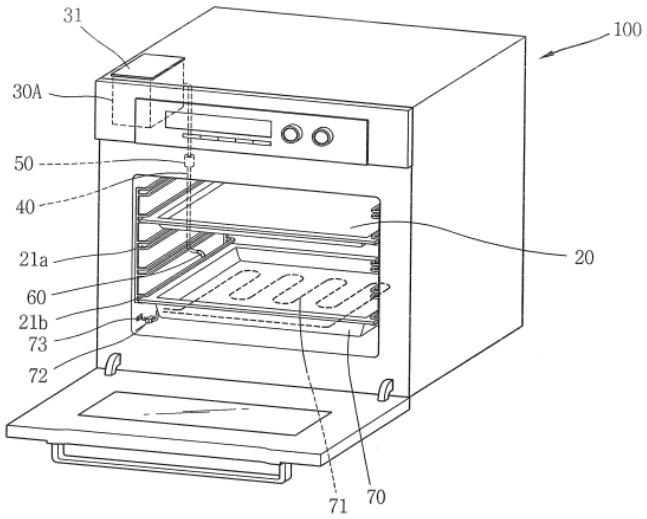
115 Es fehlt allerdings das Verschlusselement. Aus der Figur 3 geht lediglich hervor, dass das Teil *30* an seiner Oberseite eine kreisförmige Öffnung zum Einfüllen von Wasser aufweist. Jedoch umfasst dieses Teil kein Verschlusselement zum Verschließen der Öffnung. Somit gibt es kein Verschlusselement, das zumindest abschnittsweise die Vorderseite oder die Rückseite des Wassertanks bildet.

**b)** Ausführungsform nach Fig. 7

116 Hier weist das Teil 30A (*injection port* 30A in engl. Übersetz. MB3a, Abs. [0017]) keine in Einbaulage dem Benutzer zugewandte Vorderseite auf.

117 In der Figur 7, welche die Einbaulage zeigt, ist der Fachperson aufgrund der gestrichelten Linien des Teils 30A ersichtlich, dass sich dieses hinter der Bedienblende des Herds/Dampfgargeräts befindet und von oben in das Gehäuse eingebracht ist. Eine dort als Verschlussteil dienende Abdeckung (*cover 31*) bildet keine dem Benutzer zugewandte Vorderseite des Wassertanks, wie es das Streitpatent erfordert.

도면7

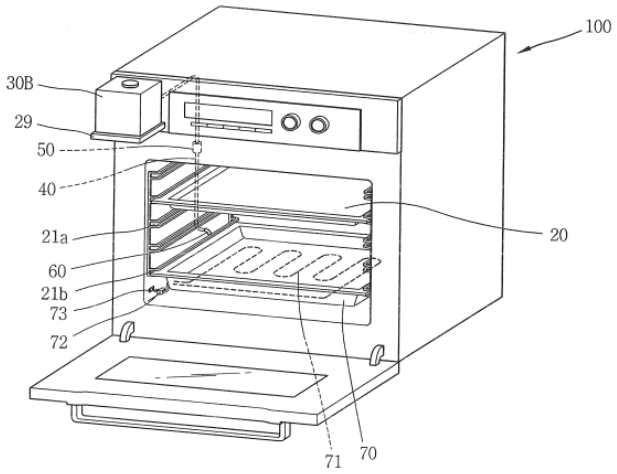



**c)** Ausführungsform nach Fig. 8

118 Auch hier weist das Wassereinlassteil *30B* (*water inlet 30B* gem. engl. Übersetz. MB3a, Abs. [0018]) keine in Einbaulage dem Benutzer zugewandte Vorderseite auf.

119 Eine als Verschlussteil dienende Abdeckung o. ä. für die in Fig. 8 erkennbare, nach oben offene lochförmige Einfüllöffnung ist nicht vorhanden und offensichtlich auch nicht notwendig.

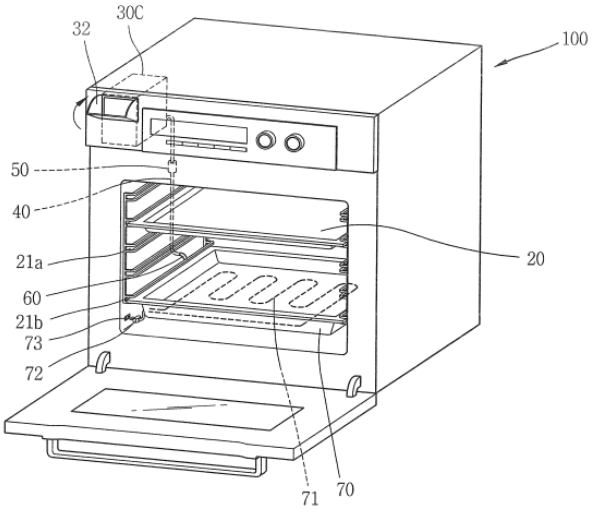
도면8




**d)** Ausführungsform nach Fig. 9

120 Die Ausführungsform gemäß Figur 9 der MB3 weist keinen entnehmbaren Wassertank auf (vgl. Abs. [0020] der engl. Übersetz. MB3a). Vielmehr ist ein Behältnis zur Wasseraufnahme am Gehäuse des Gargeräts montiert (*mounted on the upper front portion of the case*).

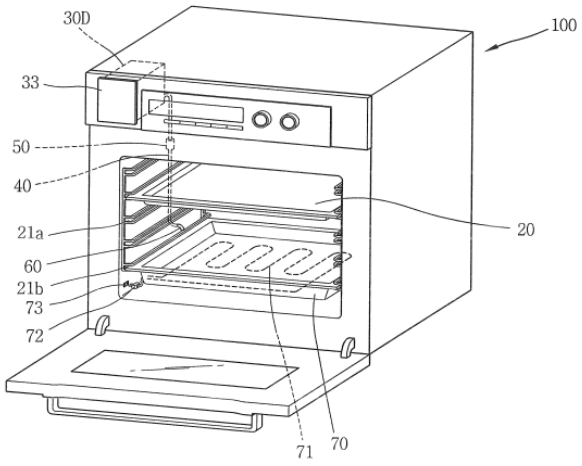
도면9




**e)** Ausführungsform nach Fig. 10

121 Auch bei der Ausführungsform nach der Figur 10 der MB3 ist nicht vorgesehen, dass ein entnehmbarer Wassertank vorhanden ist. Gemäß der zu Figur 10 gehörigen Beschreibung dient eine Klappe zur Wasserbefüllung, wobei das Behältnis für das Wasser am Gehäuse des Gargeräts montiert ist.

도면10




**4.** Druckschrift MB4 (US 2010/0054717 A1)

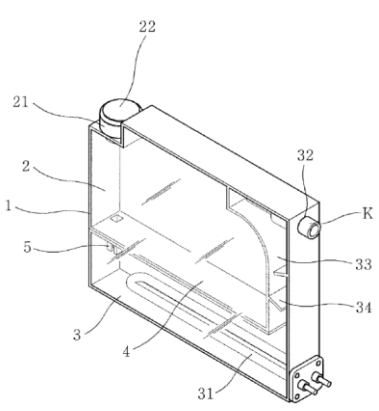
122 Der Offenbarungsgehalt dieser Druckschrift steht dem Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neuheitsschädlich entgegen.

**a)** Offenbarungsgehalt

123 Diese Druckschrift offenbart drei Versionen/Ausführungsformen von Dampferzeugungseinrichtungen (*steam generators*) für den Einsatz in einem Gargerät (vgl. Titel, Abstract und Fig. 3 bis 15 mitsamt zugeh. Text). Den drei Ausführungsformen ist gemeinsam, dass eine Wasserversorgungskammer (*water supply compartment 2*) und eine Siedekammer (*boiler compartment 3*) mit einem Heizelement (*heater 31*) in einem einzigen Gehäuse/Körper (*body 1, 1a*) fest untergebracht sind. Die Wasserversorgungskammer (*water supply compartment 2*) stellt zugleich einen Wassertank dar (vgl. Fig. 3, 4 und Abs. [0036] bzgl. der ersten Ausführungsform; Fig. 11, 12 und Abs. [0063] bzgl. der zweiten Ausführungsform sowie Fig. 13, 14 und Abs. [0065] bis [0067] bzgl. der dritten Ausführungsform).

Fig.3

Fig.4



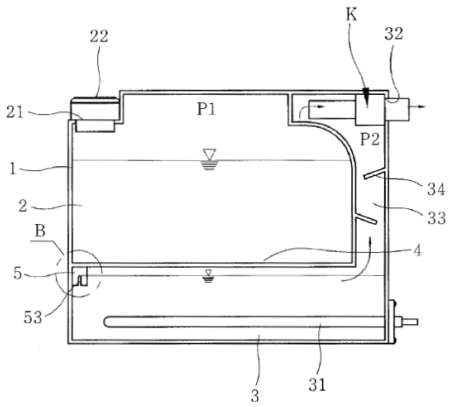



Fig.11

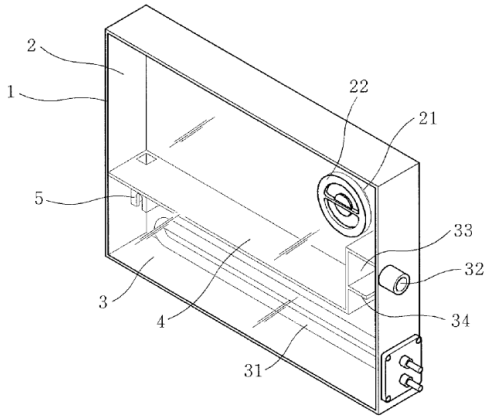



Fig.12

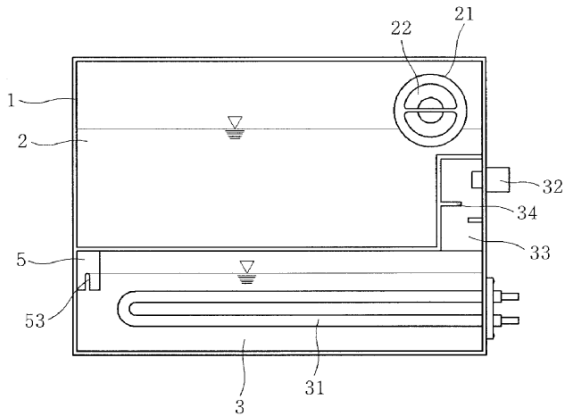



Fig.13

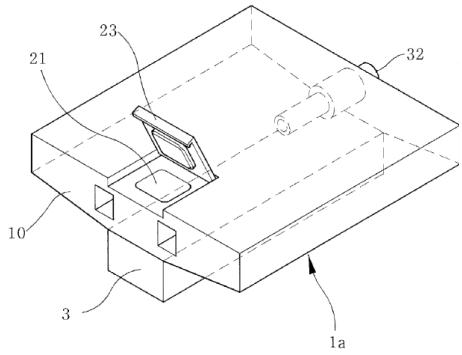
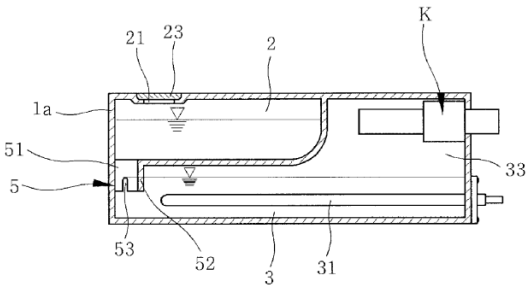



Fig.14




124 Zwischen der jeweiligen Wasserversorgungskammer (*water supply compartment 2*) und der Siedekammer (*boiler compartment 3*), welche bei allen drei Ausführungsformen fest in einem gemeinsamen Gehäuse/Körper (*body*) untergebracht sind, verläuft eine Trennwand (*partition 4* / vgl. u. a. Abs. [0036] und Fig. 3, 4 der ersten Ausführungsform, oder Fig. 11, 12 bzw. Fig. 13, 14 bzgl. der zweiten und dritten Ausführungsformen).

**b)** Neuheit

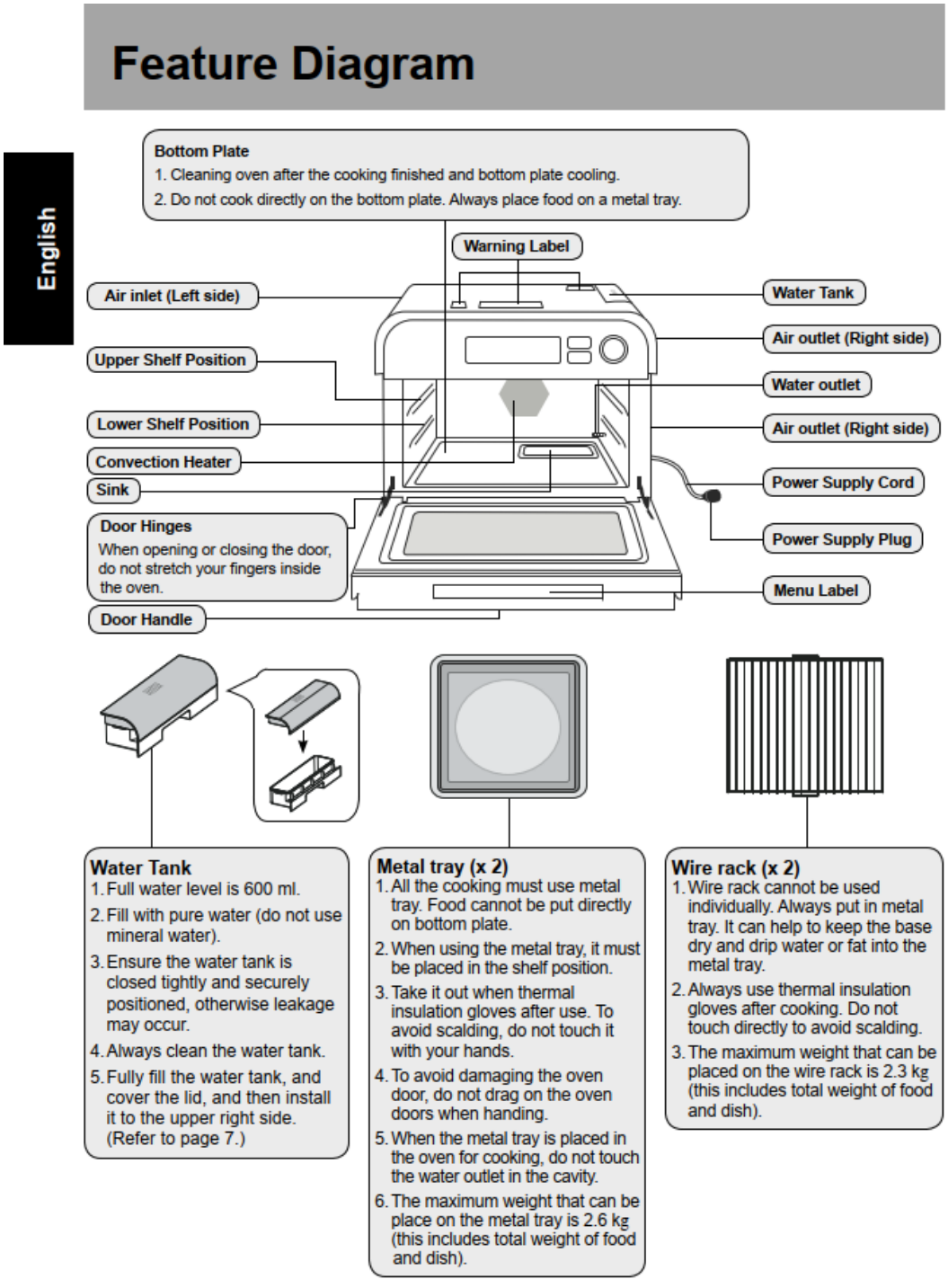
125 Damit fehlt es bei den drei aus der Druckschrift MB4 bekannten Ausführungsformen an einer mit einer Wassersorgungseinheit verbindbaren Verdampfereinheit.

**5.** MB5 (Handbuch: Panasonic Operating Instructions NU-SC100W mit Jahresangabe 2017)

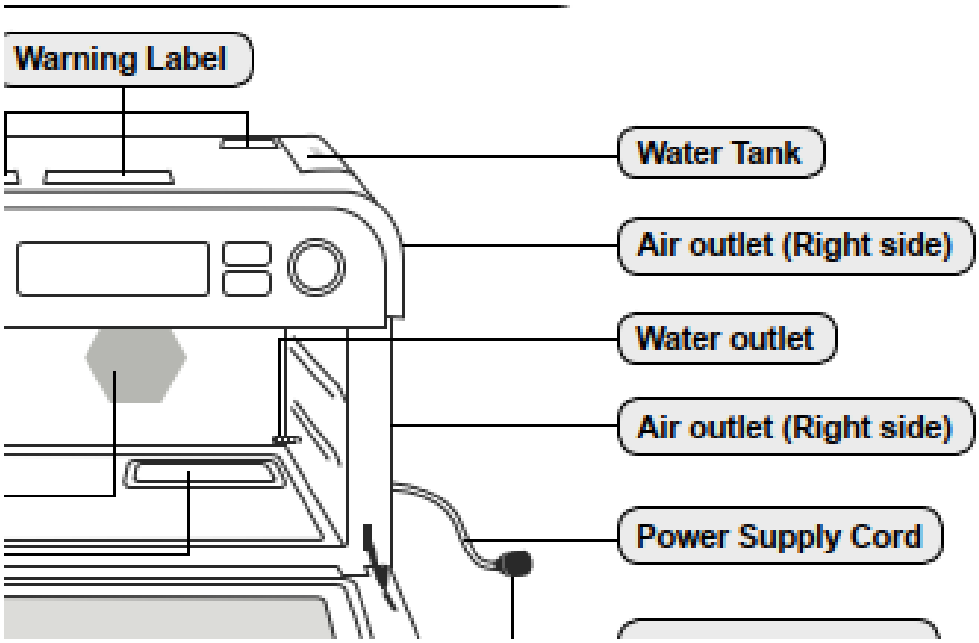
126 Deren Offenbarungsgehalt steht dem Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neuheitsschädlich entgegen.

**a)** Offenbarungsgehalt

127 Der Gegenstand der MB5 (vgl. Titelseite und S. Eng-6) beschreibt ein Konvektions-Dampfgargerät bzw. einen Konvektions-Dampfgarofen (*Convection Steam Oven*), bei dem ein entnehmbarer Wassertank (*Water Tank*) angebracht ist.



128 Die Bezeichnung als Konvektions-Dampfgargerät deutet darauf hin, dass das Gerät auf Basis von Heißluft/Umluft (*convection*) und Wasserdampf (*steam*) funktioniert. Die Ausgestaltung der Wasserversorgungseinheit bzw. deren Verbindbarkeit mit einer Verdampfereinheit ist in den *Operating Instructions,* welche den Charakter einer Bedienungsanleitung haben, nicht weiter thematisiert.




129 Der Wassertank ist – von der Vorderseite des Gargeräts in Einbaulage des Wassertanks gesehen – im hinteren seitlichen Bereich des Geräts angebracht. Oben auf dem Wassertank befindet sich ein Verschlusselement in Form einer Klappe bzw. eines Deckels (*lid*), der zur Befüllung mit Wasser geöffnet werden kann.

**b)** Neuheit

130 Damit bildet das auf dem Wassertank befindliche Verschlusselement (Klappe/Deckel) weder die Vorderseite noch die Rückseite des Wassertanks in Einbaulage (auch nicht abschnittsweise).

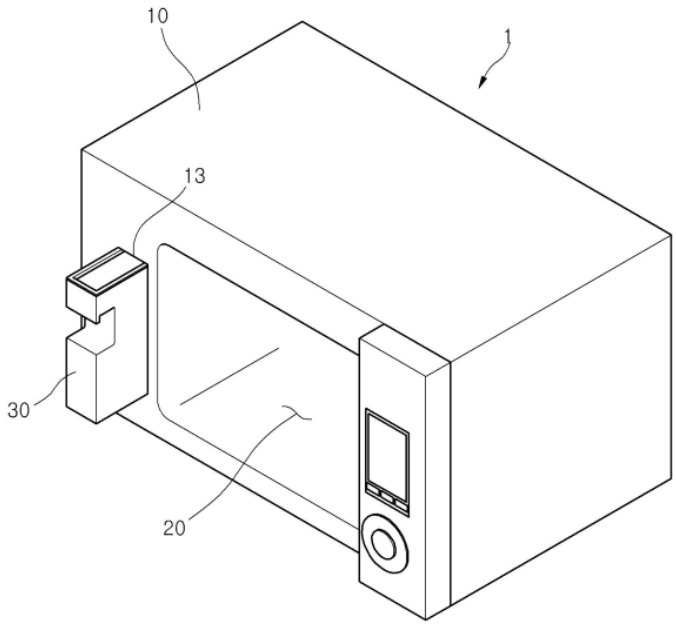
131 Damit kann offenbleiben, dass die Klägerin die öffentliche Zugänglichkeit dieses Dokuments bestritten hat.

**6.** Druckschrift MB6 (KR 2010/0046519 A)

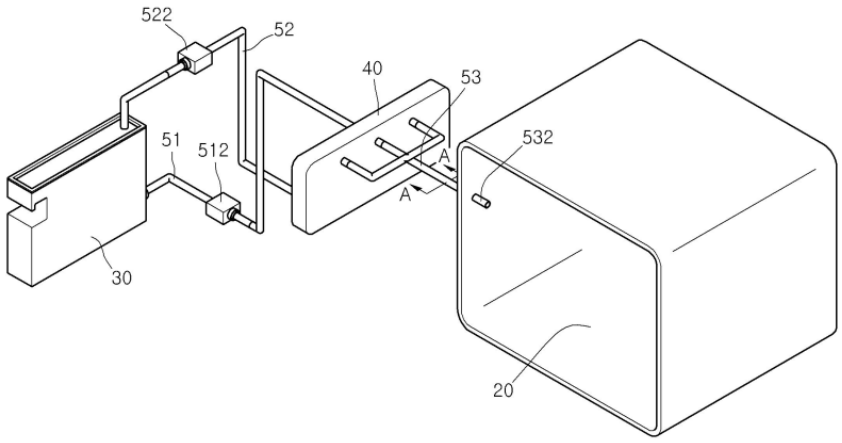
132 Der Offenbarungsgehalt dieser Druckschrift steht dem Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neuheitsschädlich entgegen.

**a)** Offenbarungsgehalt

133 Ausweislich der Maschinenübersetzung MB6a i. V. mit den Figuren wird in MB6 ein Dampfgargerät 1 beschrieben, welches eine Wasserversorgungseinheit mit einem Behältnis (*30*) (in der MB6a als „Dampfwasserzufuhr“ bezeichnet) aufweist, wobei Wasser aus dem Behältnis *30* mittels einer Zufuhrpumpe *512* und einer Zufuhrleitung *51* zu einem Dampferzeuger *40* geleitet wird. Der dort erzeugte Dampf wird dann in einen Garraum (MB6a: „Kochraum“) *20* des Dampfgargerätes geleitet (vgl. Fig. 1, 2 und zugeh. Text auf S. 1 und 2 der MB6a).




도면2




134 Das in der MB6a als „Dampfwasserzufuhr“ bezeichnete Behältnis *30* ist mit einer deckelförmigen Kappe *32* versehen, die auf das Behältnis aufgesetzt ist und mit der das Behältnis zum Befüllen mit Wasser geöffnet und wieder verschlossen werden kann. Dazu kann das Behältnis *30* aus dem Dampfgargerät herausgenommen werden (vgl. u.a. Fig. 4 und

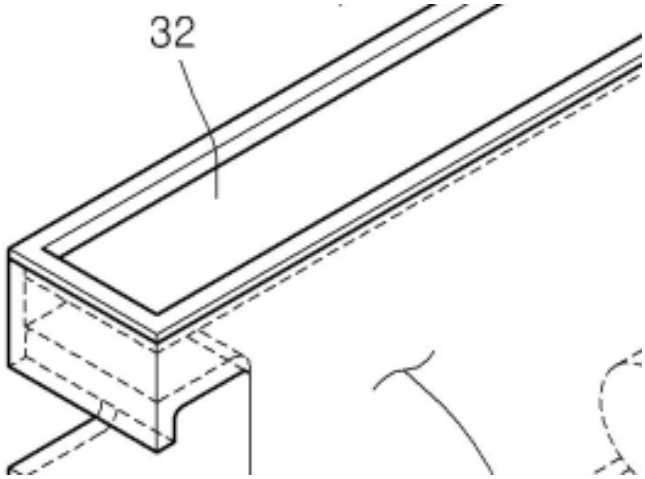
den zugeh. Text; vgl. die anderen Ausführungsformen gem. Fig. 5 und 6, die sich aber in den zuvor beschriebenen Merkmalen nicht unterscheiden).

**b)** Neuheit

135 Damit sind nicht sämtliche Merkmale von Anspruch 1 des Streitpatents offenbart.

136 Es ist zwar in dieser Druckschrift ebenfalls ein Verschlusselement vorhanden (vgl. Kappe *32* in Fig. 4). Allerdings bildet dieses Element nicht die patentgemäße Vorderseite oder die Rückseite des Wassertanks.

137 Dass die Kappe *32* als Verschlusselement oben auf dem Wassertank aufliegt und der vordere Rand der Kappe möglicherweise für einen Benutzer minimal sichtbar sein könnte, offenbart jedenfalls nicht unmittelbar und eindeutig, dass das Verschlusselement abschnittsweise die Vorderseite (oder die Rückseite) des Wassertanks bildet; vgl. nachfolgenden vergrößerten Ausschnitt aus Fig. 4. Es fehlt an der Offenbarung einer einem Benutzer zugewandten Frontfläche des Verschlusselements, die zumindest einen Teil der Vorder- oder Rückseite bildet.




**7.** Druckschrift **MB7** (EP 1 192 888 A1)

138 Der Offenbarungsgehalt dieser Druckschrift steht dem Gegenstand des Anspruchs 1 ebenfalls nicht neuheitsschädlich entgegen.

**a)** Offenbarungsgehalt

139 Hier wird ein Dampfgargerät (*four vapeur 26*) mit einer Wasserversorgungseinheit offenbart, die einen entnehmbaren Wassertank in Form eines Behälters (*réservoir 10, 11*) aufweist (vgl. Fig. 4 sowie die sog. Explosionszeichnung mit Einzelteilen, Fig. 1). Darüber hinaus gibt es einen nicht weiter beschriebenen Verdampfer. Das Wasser wird über eine Einfüllöffnung (*l'orifice de remplissage 16*) in den Wassertank gegeben, wobei die Einfüllöffnung oben an dem Wassertank angeordnet ist und damit im Betrieb keinen Verschluss benötigt, der das

Auslaufen von Wasser verhindern müsste (vgl. Fig. 1 und 4 sowie u.a. Abs. [0051] und [0053]). Ein Sichtfenster (*13*) des Wassertanks (*10, 11*) dient lediglich dazu, den Wasserstand darin sichtbar zu machen. Der Wassertank ist zudem mit einem Griff (*14*) an der Vorderseite ausgestattet, welcher dazu dient, den Wassertank aus dem Gerät herauszuziehen, vgl. Abs. [0036 ff.].

Fig.4

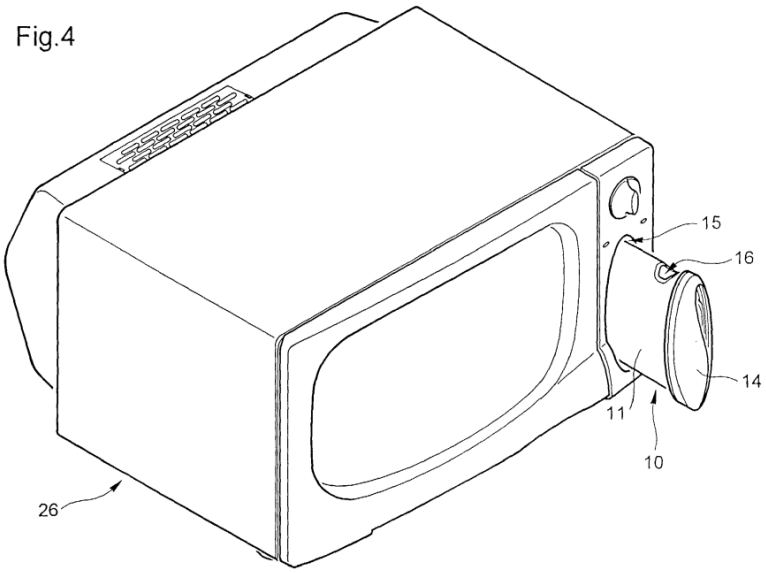
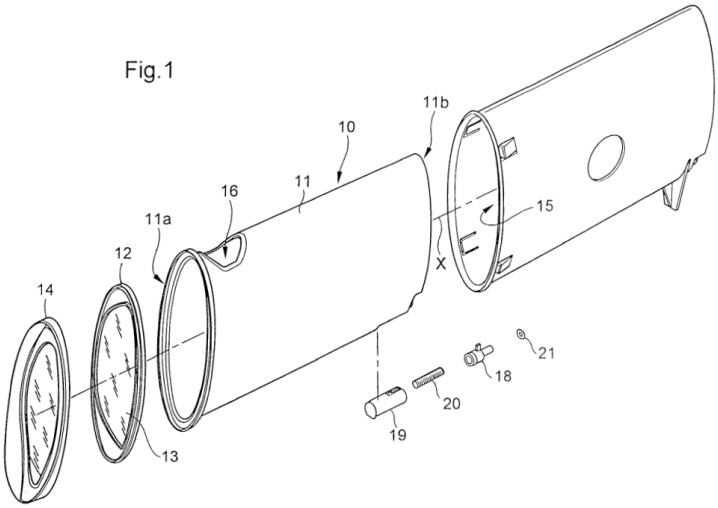



Fig.1




**b)** Neuheit

140 Damit sind nicht sämtliche Merkmale von Anspruch 1 des Streitpatents offenbart.

141 Es fehlt das Verschlusselement, das zum Verschließen der Einfüll-/Befüllöffnung (*l'orifice de remplissage 16*) dient und die Vorderseite oder Rückseite des Wassertanks bildet. Dies findet nach der technischen Lehre dieser Druckschrift auch nicht (nur) abschnittsweise statt.

**8.** Druckschrift **MB8** (EP 2 550 902 A1)

142 Der Offenbarungsgehalt dieser Druckschrift steht dem Gegenstand des Anspruchs 1 gleichfalls nicht neuheitsschädlich entgegen.

**a)** Offenbarungsgehalt

143 Es wird ein aus einem Dampfgargerät herausziehbares Wasserbehältnis (*water drawer 1* / *drawer element 3*) offenbart, welches einen Wassertank bildet und eine Vorderseite besitzt. In der Beschreibung wird ausgeführt, dass der Wassertank in ein Gerät eingebaut bzw. daran befestigt werden kann (vgl. Abs. [0004]: *can be attached to an appliance […]*).

FIG 1

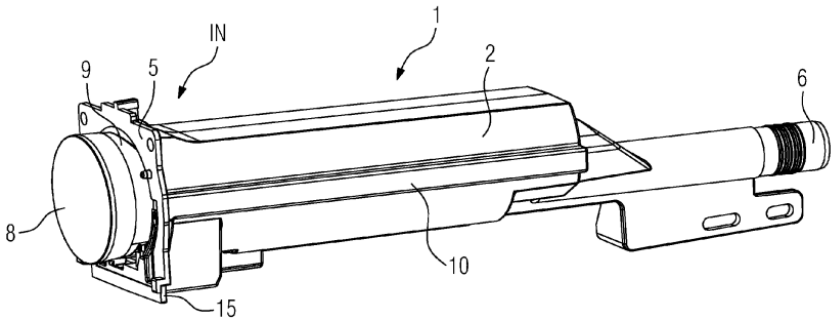
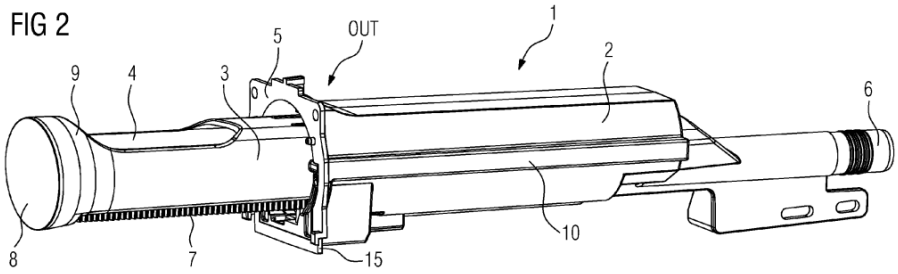



FIG 2




**b)** Neuheit

144 Damit sind nicht sämtliche Merkmale von Anspruch 1 des Streitpatents offenbart.

145 Es fehlt das Verschlusselement.

146 Ein Verschlusselement, das zum Verschließen der Befüllöffnung (*opening 4*) dient und die Vorderseite oder Rückseite des Wassertanks wenigstens abschnittsweise bildet, wird nicht offenbart. Das Verschließen mittels eines solchen Elements findet nach der technischen Lehre dieser Druckschrift auch nicht (nur) abschnittsweise statt. Abgesehen davon ist ein streitpatentgemäßes Verschlusselement technisch auch nicht notwendig, weil aus der Befüllöffnung in Einbaulage kein Wasser ausfließen kann (vgl. u. a. Abs. [0006], [0032], [0038] und [0043]).

147 Es fehlt ebenfalls die Entnehmbarkeit des Wassertanks. Diese ist jedenfalls nicht unmittelbar und eindeutig offenbart.

148 Dass der Wassertank in ein Gerät eingebaut bzw. daran befestigt werden kann (*can be attached to an appliance […]*), bedeutet noch nicht zwingend, dass der Tank bei normaler Benutzung der Wasserversorgungseinheit entnehmbar ist; vgl. Fig. 1 und 2, welche den Wassertank in eingeschobener Stellung sowie in herausgezogener Stellung für die Befüllung mit Wasser zeigen.

**9.** Druckschrift **MB9** (EP 2 522 915 A1)

149 Der Offenbarungsgehalt dieser Druckschrift steht dem Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents gleichfalls nicht neuheitsschädlich entgegen.

**a)** Offenbarungsgehalt

150 Das Dampfgargerät weist einen an der Vorderseite des Geräts herausziehbaren Wassertank (*water tank 2*) auf. Um den Wassertank in eine Position zum Befüllen zu bringen, ist an der Vorderseite des Tanks ein knopfförmiges Element (*knob 11*) angebracht (vgl. Fig. 1, 2 und u. a. Abs. [0019] und Abs. [0035]).

151 Diesen Figuren 1 und 2 entnimmt die Fachperson, dass der Wassertank (*water tank 2*) bis zu dem Punkt hervorgezogen werden könne, so dass die Öffnung (*opening 21*) des Tanks zu dessen Befüllung mit Wasser zugänglich ist (vgl. a. a. O.).

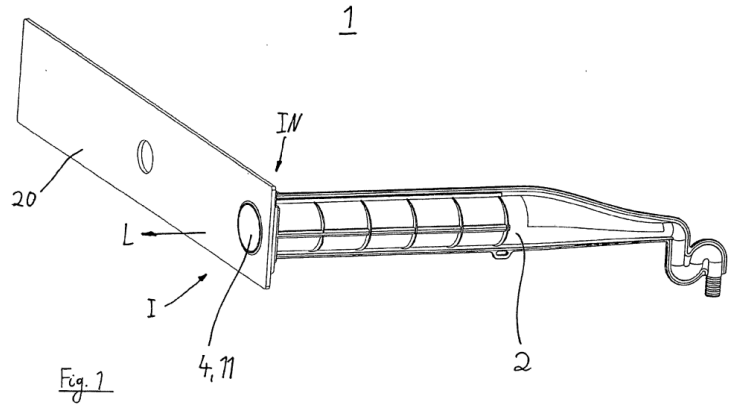


Fig. 1

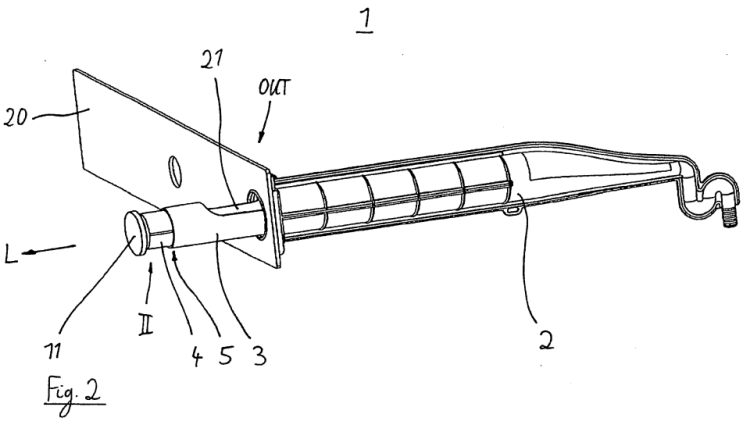


Fig. 2

**b)** Neuheit

152 Damit sind nicht sämtliche Merkmale von Anspruch 1 des Streitpatents offenbart.

153 Es fehlt die Entnehmbarkeit des Wassertanks. Diese ist nicht unmittelbar und eindeutig offenbart. Vielmehr verbleibt der Wassertank im Gehäuse und wird lediglich teilweise aus diesem herausgezogen.

154 Überdies ist kein Verschlusselement vorhanden, welches zum Verschließen der Öffnung (*opening 21*) des Wassertanks dient und die Vorderseite oder Rückseite des Wassertanks wenigstens abschnittsweise bildet (vgl. a. a. O. und Abs. [0023]).

**10.** Druckschrift **MB10** (EP 2 466 214 A1)

155 Der Offenbarungsgehalt dieser Druckschrift steht dem Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents nicht neuheitsschädlich entgegen.

**a)** Offenbarungsgehalt

Die Druckschrift MB10 lehrt ein Dampfgargerät mit einem Wassertank (*11*), wobei der Wassertank auch einen Verdampfer (*23*) umfasst (vgl. Abs. [0001], [0110] und [0111] sowie Fig. 3).

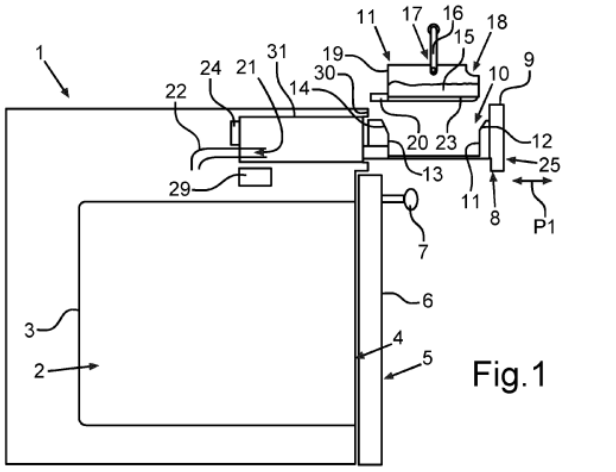



Fig.1

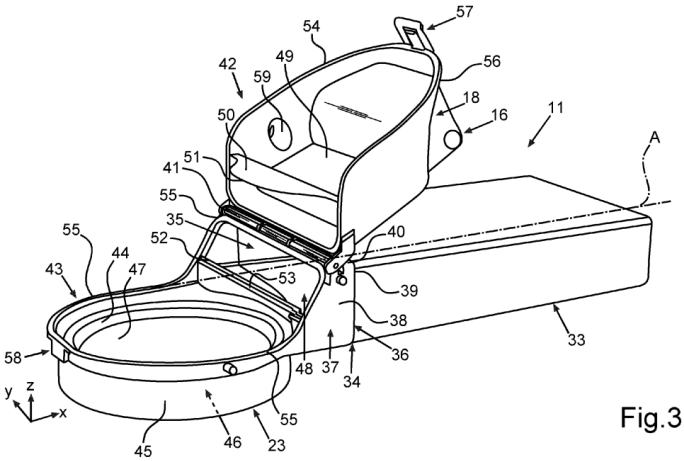



Fig.3

**b)** Neuheit

156 Damit sind nicht sämtliche Merkmale von Anspruch 1 des Streitpatents offenbart.

157 In Fig. 1 ist (was zwischen den Parteien zu Recht nicht im Streit steht) das streitpatentgemäße Verschlusselement nicht offenbart.

158 In Fig. 3 fehlt die Verbindbarkeit des Wassertanks. Da Wassertank und Verdampfer eine gemeinsame Einheit sind, sind sie nicht verbindbar im streitpatentgemäßen Sinne. Ebenso fehlt eine einem Benutzer in Einbaulage zugewandte Vorderseite.

**IV.** Erfinderische Tätigkeit

159 Das Streitpatent ist nicht im Umfang seines Anspruchs 1 gemäß Art. 65 Abs. 2 EPGÜ i. V. mit Art. 138 Abs. 1 lit. a) EPÜ mangels erfinderischer Tätigkeit im Sinne von Art. 56 EPÜ für nichtig zu erklären. Die mit dem Streitpatent beanspruchte technische Lehre beruht auf erfinderischer Tätigkeit.

**1.** Rechtsgrundsätze

160 Gemäß Art. 56 EPÜ gilt eine Erfindung als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Dies ist immer eine Frage des Einzelfalls und erfordert eine Prüfung unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände.

161 Der Ansatz des Einheitlichen Patentgerichts bei der Feststellung der erfinderischen Tätigkeit ist wie folgt (Berufungsgericht, Entscheidung vom 25. November 2025, UPC_CoA_528/2024 und UPC_CFI_529/2024 – Sanofi/Amgen; UPC_CoA_21/25 – Merill gg. Edwards; Zentralkammer München, Entscheidung vom 16. Juli 2024, UPC_CFI_1/2023; Entscheidung vom 17. Oktober 2024, UPC_CFI_252/2023; Zentralkammer Paris, Entscheidung vom 5. November 2024, UPC_CFI_315/2024; Entscheidung vom 26. Dezember 2024, UPC_CFI_338/2023 UPC_CFI_410/2023; Lokalkammer Düsseldorf, Entscheidung vom 10. Oktober 2024, UPC_CFI_363/2023; Entscheidung vom 10. April 2025, UPC_CFI_50/2024; Lokalkammer Mannheim, Entscheidung vom 31. Januar 2025, UPC_CFI_340/2023; Lokalkammer München (Panel 2), 22. August 2025, UPC_CFI_248/2024 – Brita/Aquashield):

162 Zunächst muss festgestellt werden, was der Gegenstand der Erfindung im Zusammenhang mit dem objektiven Problem ist. Um eine rückschauende Betrachtung zu vermeiden, sollte das objektive Problem keine Hinweise auf die beanspruchte Lösung enthalten. Dies muss aus der Sicht des Fachmanns mit seinem allgemeinen Fachwissen zum Zeitpunkt der Anmeldung oder der Priorität des Patents beurteilt werden. Es muss festgestellt werden, was die Erfindung zum Stand der Technik beiträgt, und zwar nicht durch Betrachtung der einzelnen Anspruchsmerkmale, sondern des Anspruchs in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung der Beschreibung und der Zeichnungen. Dabei ist auch das erfinderische Konzept der

Erfindung (die technische Lehre) zu berücksichtigen, das auf der/den technischen Wirkung(en) beruhen muss, die nach dem Verständnis des Fachmanns auf der Grundlage der Patentschrift mit der beanspruchten Erfindung erreicht werden.

163 Die beanspruchte Lösung ist nahegelegt, wenn der Fachmann, der das objektive Problem hätte lösen wollen, im maßgeblichen Zeitpunkt ausgehend von einem realistischen Ausgangspunkt im Stand der Technik auf dem betreffenden Gebiet der Technik, zu der beanspruchten Lösung gelangt wäre (und nicht nur: hätte gelangen können). Der relevante Technikbereich ist der Bereich, der für das zu lösende objektive Problem relevant ist, sowie jeder Bereich, in dem das gleiche oder ein ähnliches Problem auftritt und von dem erwartet werden muss, dass der Fachmann des spezifischen Bereichs Kenntnis hat.

164 Ein Ausgangspunkt ist realistisch, wenn seine Lehre für einen Fachmann, der zum maßgeblichen Zeitpunkt das objektive Problem hätte lösen wollen, von Interesse gewesen wäre. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der relevante Stand der Technik bereits mehrere Merkmale offenbart, die denen der beanspruchten Erfindung ähnlich sind, und/oder dasselbe oder ein ähnliches zugrunde liegendes Problem wie die beanspruchte Erfindung betrifft. Es kann mehr als einen realistischen Ausgangspunkt geben, und die beanspruchte Erfindung muss ausgehend von jedem dieser Ausgangspunkte erfinderisch sein.

165 Der Fachmann verfügt über keine erfinderischen Fähigkeiten und keine Vorstellungskraft und benötigt einen Anlass, Hinweis oder eine Motivation, die ihn ausgehend von einem realistischen Ausgangspunkt dazu veranlasst, einen nächsten Schritt in Richtung der beanspruchten Erfindung zu unternehmen. In der Regel ist eine beanspruchte Lösung als nicht erfinderisch/naheliegend anzusehen, wenn der Fachmann den nächsten Schritt aufgrund des Hinweises oder routinemäßig unternehmen und zu der beanspruchten Erfindung gelangen würde.

166 Die Darlegungs- und Beweislast trägt der Kläger der Nichtigkeitsklage.

**2.** Naheliegen

167 Die Beklagten haben nicht hinreichend dargetan, dass sich der Gegenstand von Anspruch 1 des Streitpatents in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

168 Die Beklagten haben zwar den Versuch unternommen, ausgehend von den im Folgenden aufgelisteten Unterlagen, die sie bereits für den Neuheitsangriff verwendet haben,

- MB3 (KR 10-2010-0013216 A; vgl. englische Übersetzung MB3a),
- MB4 (US 2010/0054717 A1),
- MB7 (EP 1 192 888 A1),
- MB8 (EP 2 550 902 A1),
- MB9 (EP 2 522 915 A1) und
- MB10 (EP 2 466 214 A1),

durch Kombinationen untereinander und der MB11 (CN 203323198 U) sowie mit der MB2 (US 3 774 008) zum Gegenstand des Streitpatents zu gelangen.

169 Zum Teil führen die geltend gemachten Kombinationen bereits nicht zum streitpatentgemäßen Gegenstand, weil auch in den jeweils kombinierten Dokumenten nicht sämtliche Merkmale des Streitpatentanspruchs 1 offenbart werden.

170 Jedenfalls fehlt für sämtliche Kombinationen der Anlass, warum die Fachperson diese vorgenommen haben würde.

171 Im Einzelnen:

172 Im Einklang mit der Aufgabe des Streitpatents (vgl. oben Rn. 54) besteht das objektive Problem darin, ein gegenüber dem Stand der Technik verbessertes Dampfgargerät bereitzustellen. Dieses soll insbesondere einfacher befüllbar und weniger störanfällig als die im Stand der Technik bekannten Geräte sein, vgl. [0030].

**a)** Ausgehend von MB8 (EP 2 550 902 A1)

173 Selbst wenn zugunsten der Beklagten angenommen wird, dass diese Schrift als Ausgangspunkt in Betracht kommt, ergibt sich hiervon ausgehend für die Fachperson die streitpatentgemäße Lehre nicht in naheliegender Weise.

174 Denn entgegen der Annahme der Beklagten fehlt im Vergleich mit Streitpatentanspruch 1 dem Offenbarungsgehalt dieser Schrift nicht lediglich die Entnehmbarkeit des Wassertanks, sondern auch das Verschlusselement samt der an dieses Element verbundenen weiteren Merkmale. Hinsichtlich des in der MB8 fehlenden Verschlusselements haben die Beklagten kein Naheliegen argumentiert und insofern nichts vorgebracht.

175 Unabhängig davon fehlt es jedenfalls an einer Veranlassung, einem Anlass, Hinweis oder „pointer“, die Öffnung am Wassertank, die nach oben ausgerichtet bzw. geöffnet ist, noch mit einem Verschlusselement zu versehen. Insofern haben die Beklagten auch nichts Konkretes vorgebracht.

**b)** Ausgehend von MB9 (EP 2 522 915 A1)

176 Gleiches gilt entsprechend hier. Denn auch in dieser Unterlage wird die Entnehmbarkeit des Wassertanks ebenso wie das streitpatentgemäße Verschlusselement nicht offenbart.

177 Die MB11 offenbart in ihren Fig. 1 und 2 zunächst lediglich einen ausziehbaren Wassertank (vgl. Bezugszeichen 3), der wie bei der MB9 durch eine Öffnung (Bezugszeichen 7) mit Wasser befüllt werden kann.

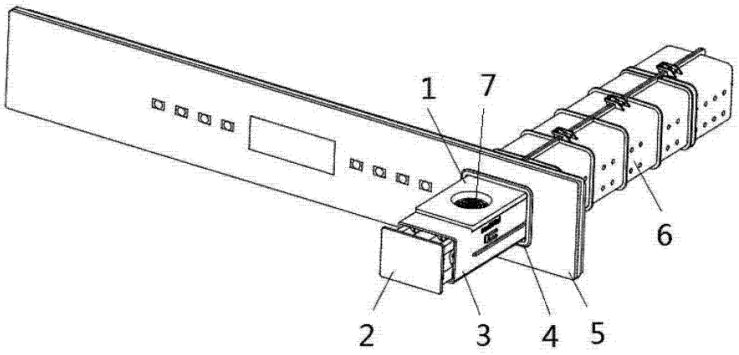



图 1

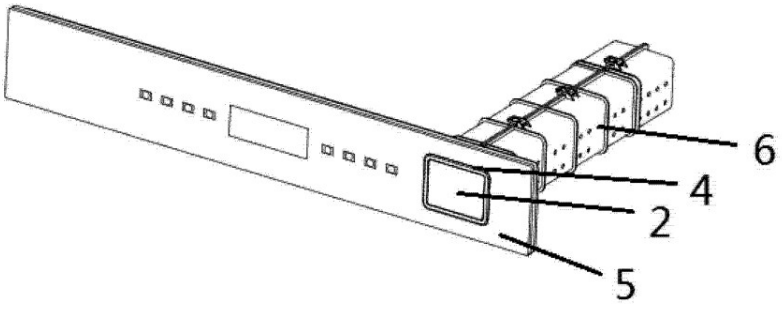



图 2

178 In Abs. [0019] dieser Schrift wird dann jedoch ausgeführt, dass der Tank zu Reinigungszwecken und zum Befüllen vollständig entnehmbar sei. Allerdings wird nichts über die patentgemäße Ausgestaltung des Verschlusselements offenbart.

179 Abgesehen davon fehlt es an einer Veranlassung, diese beiden Unterlagen zu kombinieren. Es fehlen entsprechende Hinweise in den Schriften. Die Beklagten haben nichts vorgetragen, warum die Fachperson einen Anlass haben sollte, diese Schriften zu kombinieren.

**c)** Ausgehend von MB10 (EP 2 466 214 A1)

180 Die Beklagten haben hier ebenfalls nicht dargetan, warum die Fachperson einen Anlass oder eine Motivation gehabt haben sollte, die in sich funktionierende Lehre der MB10 so umzukonstruieren, dass Wassertank und Verdampfer statt in einer Einheit verbindbar ausgestaltet werden.

**d)** Ausgehend von MB3 (KR 10-2010-0013216 A; vgl. englische Übersetzung MB3a)

181 Diese Schrift zeigt verschiedene Varianten von Dampfgargeräten.

182 Im Rahmen des Angriffs auf die erfinderische Tätigkeit haben die Beklagten im ersten Schritt Fig. 10 der MB3 als Ausgangspunkt gewählt und diese mit der MB11 kombiniert. Diese Kombination haben die Beklagten in der mündlichen Verhandlung u.a. besonders hervorgehoben und detailliert erläutert.

183 Im zweiten Schritt des schriftlichen Vortrags haben die Beklagten Fig. 3 der MB3 als Ausgangspunkt gewählt und diese mit der MB2 kombiniert.

184 Unabhängig davon, ob die geltend gemachten Kombinationen, was zwischen den Parteien umstritten ist, überhaupt zum Gegenstand des Streitpatentanspruchs 1 führen würden, haben die Beklagten jedenfalls keinen hinreichenden Anlass hierfür dargetan.

185 Die Beklagten haben vorgebracht, dass sich in jedem Fall ausgehend von Fig. 10 der MB3 das grundsätzliche Problem stellen würde, eine bedienerfreundliche und einfache Lösung zum Befüllen des Wassertanks vorzuschlagen. Insofern würde die Fachperson selbstverständlich zunächst die Lehre der MB 3 näher betrachten und damit zwangsläufig auch die Ausführungsform nach Fig. 8 erkennen. Diese würde ihr die konkrete Anregung geben, darüber nachzudenken, den Wasserbehälter entfernbar auszugestalten. Diese Anregung umzusetzen, würde dann unmittelbar zu einem Ergebnis führen, bei dem die Fachperson auf sinnvolle Art und Weise den Wassertank gemäß Fig. 10 befüllen könne. Selbst wenn die Fachperson – so die Beklagten weiter – schon aus MB 3 selbst heraus nicht in eine solche Richtung denken sollte, erhielte sie in MB11 eine Anregung, den Wassertank entnehmbar auszugestalten, und zwar zu Reinigungszwecken. Weiterhin meinen die Beklagten, die Fachperson würde auf der Suche nach einer Alternative aus der MB2 die Anregung erhalten, das Verschlusselement nicht oberseitig, sondern vorderseitig anzuordnen. Unabhängig davon enthalte die Fachperson schon aus MB 3 selbst die Anregung.

186 Entgegen den verschiedenen Annahmen der Beklagten hatte die Fachperson keine Veranlassung, ausgehend von den jeweiligen Ausgangspunkten in der MB3 deren Ausführungsformen auch durch Kombinationen untereinander so umzugestalten, um zum Gegenstand des Streitpatentanspruchs 1 zu gelangen. Die in den unterschiedlichen Formen vorgeschlagenen Konzepte der MB3 funktionieren. Es gibt jedenfalls keinen hinreichend konkreten Hinweis oder Anlass, diese weiterzuentwickeln.

187 Entgegen der Annahme der Beklagten aus der mündlichen Verhandlung würde die Fachperson, selbst wenn sie in der MB3 bei Fig. 10 hinsichtlich der Entnehmbarkeit des Tanks eine Offenbarungslücke erkennen sollte, diese nicht mittels Rückgriffs auf die MB11 schließen. Stattdessen würde die Fachperson einfach oben eine Öffnung anbringen. Der von den Beklagten angeführte Rückgriff auf die MB11 und die Fortentwicklung der dort offenbarten Umsetzung in Richtung der Lösung des Streitpatents erscheint insofern rückschauend und ist jedenfalls nicht veranlasst.

**e)** Ausgehend von MB4 (US 2010/0054717 A1)

188 Diese Schrift offenbart keine Verbindbarkeit zwischen Wasserversorgungseinheit und Verdampfereinheit.

189 Zum Anlass haben die Beklagten lediglich angeführt, diese bestehe darin, eine Alternative zu finden.

190 Dies genügt aber nicht, um konkret eine Veranlassung der Fachperson zu begründen, die erforderlichen Umgestaltungen ausgehend von der MB4 vorzunehmen.

**f)** Ausgehend von MB7 (EP 1 192 888 A1)

191 In der mündlichen Verhandlung haben die Beklagten diesen Ausgangspunkt ebenfalls als besonders erfolgversprechend herausgestellt.

192 Selbst wenn zugunsten der Beklagten angenommen wird, dass diese Schrift als Ausgangspunkt in Betracht kommt, ergibt sich hiervon ausgehend für die Fachperson die streitpatentgemäße Lehre nicht in naheliegender Weise.

193 Denn es fehlt jedenfalls an einer Veranlassung, einem Anlass, Hinweis oder „pointer“, die Öffnung am Wassertank, die nach oben ausgerichtet bzw. geöffnet ist, noch mit einem Verschlusselement zu versehen. Insofern haben die Beklagten auch nichts Konkretes vorgebracht.

194 Insofern greift auch die von den Beklagten ausgehend von der MB7 formulierte Aufgabe zu kurz, eine Alternative für die Anordnung des Verschlusselements aufzufinden. Denn eine solche Suche ist für eine bereits an der Oberseite des Wassertanks angeordnete Befüllöffnung technisch nicht erforderlich.

195 Ebenfalls nicht erfolgreich ist der von den Beklagten in der mündlichen Verhandlung hervorgehobene Ansatz, den Wassertank der MB7 in Richtung der Lösung des Streitpatents umzukonstruieren. Der mit einem Griff zum Herausziehen versehenen und fest verschlossenen Öffnung des Formteils der MB7 würde sich die Fachperson nicht ohne entsprechende Veranlassung widmen und diese weitreichend verändern. Erforderlich wäre insofern eine vollständige Umkonstruktion der in der MB7 offenbarten Lösung. Insbesondere müsste die feste Verbindung geöffnet werden. Hierfür mangelt es jedenfalls an einer Veranlassung.

**V.** Weitere Dokumente

196 Sofern weitere Unterlagen ins Verfahren eingeführt worden sind, haben die Beklagten hierauf keinen Neuheitsangriff gestützt. Gleiches gilt für die erfinderische Tätigkeit.

197 Das Gericht hat diese Schriften nicht von Amts wegen geprüft.

**VI.** Hilfsanträge

198 Da das Streitpatent wie erteilt aufrechterhalten bleibt, bedarf es keiner Entscheidung über den Antrag auf Änderung des Patents, der allein Hilfsanträge zum Gegenstand hat.

## C Verletzungsklage

199 Die Verletzungsklage ist begründet.

200 Die Beklagten verletzen Anspruch 1 des Streitpatents unmittelbar wortsinngemäß, Art. 25 lit. a) EPGÜ.

### I. Verwirklichung der Anspruchsmerkmale

201 Die angegriffene Ausführungsform umfasst die günstige Verletzungsform „BBIS14300XMPSE“ und die teure Verletzungsform „Beko BBIS13400XMSE“. Der Angriff der Klägerin ist hierauf aber nicht beschränkt.

202 Bei der Verletzungsprüfung sind Schutzgegenstand und angegriffene Ausführungsform miteinander zu vergleichen. Macht die angegriffene Ausführungsform vom Sinngehalt eines Patentanspruchs, d. h. von seinen Merkmalen in ihrer Gesamtheit, Gebrauch, wird die unter Schutz stehende Erfindung benutzt. Bei der Beurteilung kommt es nicht auf Unterschiede, sondern auf die Gemeinsamkeiten der anspruchsgemäßen Lehre mit der angegriffenen Ausführungsform an.

203 Die teure Variante benutzt ebenso sämtliche Merkmale von Streitpatentsanspruch 1 wie die günstige Variante, bei der zwischen den Parteien zu Recht allein im Streit ist, ob sie eine „Verdampfereinheit“ gemäß Merkmal 1.2 besitzt. Hinsichtlich der übrigen Merkmale des Anspruchs 1 ist zwischen den Parteien zu Recht nicht umstritten, dass sie diese verwirklicht.

#### 1. Teure Variante

204 Diese Variante macht von sämtlichen Merkmalen des Anspruchs 1 Gebrauch.

205 Entgegen der Annahme der Klägerin ist es zwar nicht unstreitig, ob diese Ausführung sämtliche Merkmale verwirklicht. Denn die Beklagten haben dies pauschal in Abrede gestellt. Allerdings genügt dies nicht, um der sekundären Darlegungslast zu genügen. Es wäre konkreter Vortrag erforderlich gewesen, warum einzelne Merkmale entgegen dem Vorbringen der Klägerin bei diesen Geräten nicht erfüllt seien. Da sich die Beklagten insofern nicht eingelassen haben, gilt das Vorbringen der Klägerin als zugestanden.

206 Für die konkrete Ausgestaltung dieser teuren Variante wird auf die tatsächlichen Ausführungen der Klägerin in der Klageschrift vom 20.08.2025 Bezug genommen (Seiten 39 bis 62). Diese Angaben macht sich das Gericht zu eigen.

#### 2. Günstige Variante

207 Unter Zugrundelegung der obigen Auslegung des Begriffs „Verdampfereinheit“ verfügt diese Variante der angegriffenen Ausführungsform über eine solche Verdampfereinheit, mit der das

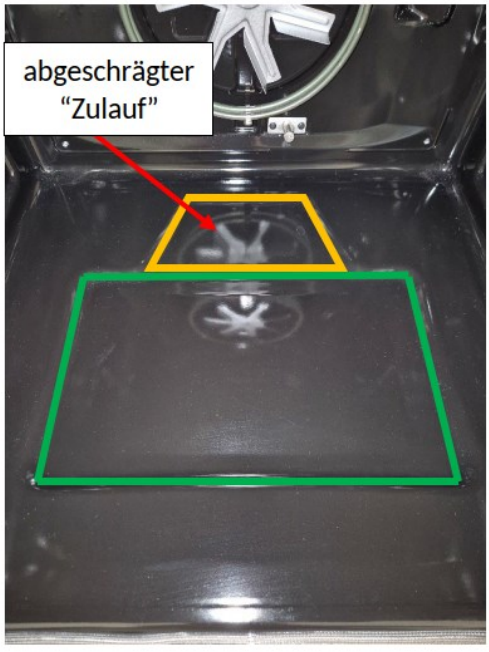
Wasser der Wasserversorgungseinheit verdampfbar und der in der Verdampfereinheit erzeugte Dampf in den Garraum des Dampfgargeräts bereitstellbar ist.

208 Die Auffangwanne/Vertiefung bzw. Mulde im Boden des Geräts und das darunter befindliche Heizelement sind funktionell die anspruchsgemäße Verdampfereinheit.

209 Bei den Gerätentypen Beko BBIS14300XMPSE mit der Bezeichnung „Steam Assisted Oven“ findet sich eine Wasserversorgungseinheit mit einer Aufnahmeeinheit für einen zylinderförmigen Wassertank, der in die Aufnahmeeinheit einführbar und wieder herausnehmbar ist. Das Wasser wird durch einen Schlauch vom Wassertank zu einer Verdampfereinheit befördert, indem das Wasser aus dem Wassertank durch einen Schlauch in eine dafür vorgesehene schalenförmige Einlassung/Vertiefung bzw. Mulde im Boden des Garraums fließt, von wo aus das zugeflossene Wasser nach seiner Erhitzung durch ein Heizelement verdampft und im Garraum des Geräts verteilt und damit bereitgestellt wird.

210 Hierbei hat der Boden des Garraums eine schalenförmige Einlassung und damit die Form einer Auffangwanne, die als Vertiefung im Boden ausgestaltet ist (vgl. nachfolgend wiedergegebene Abbildungen aus der Klageschrift).

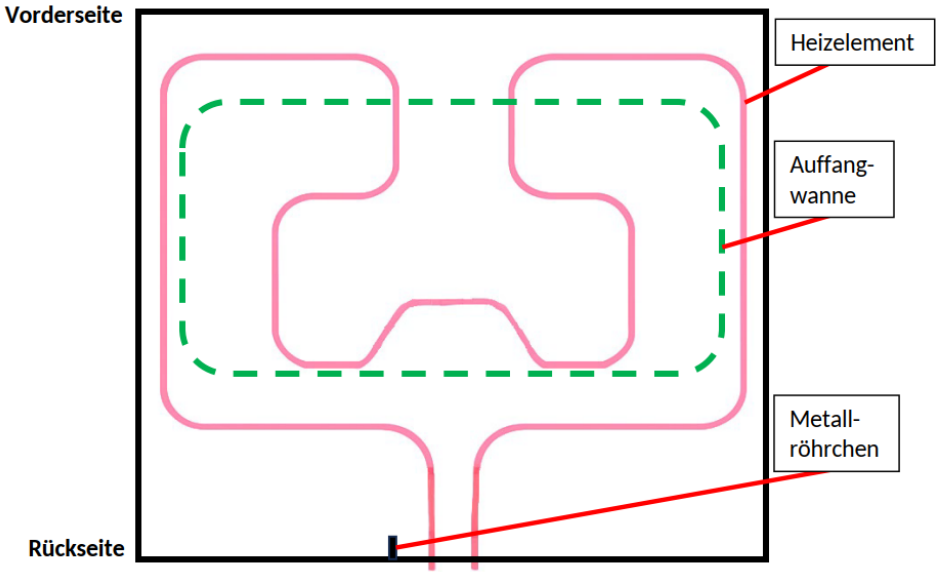





211 Ein Heizelement in Form eines Heizstabs, der unterhalb der Auffangwanne im Boden des Dampfgarraums angebracht ist, hat eine Doppelfunktion und dient einerseits für die Unterhitze des Backofens/Herds als auch zur Erhitzung des aus dem Wassertank über einen Schlauch und einen damit verbundenen abgeschrägten Zulauf zugeflossenen Wassers auf Siedetemperatur, so dass das Wasser verdampft.

212 Es handelt sich demnach bei der Auffangwanne bzw. Mulde im Boden des Geräts nicht bloß um einen (flachen) Boden, wie ihn die Fachperson von anderen Herden her kennt. Vielmehr

handelt es sich, zusammen mit der Vertiefung zum Auffangen von Wasser und dem darunter befindlichen Heizelement, um eine Funktionseinheit, die zum Verdampfen von Wasser zum Zwecke eines Garvorgangs dient. Zu dieser Einheit gehört ebenfalls der abgeschrägte Zulauf.




213 Es kann offenbleiben, ob das Metallröhrchen noch als funktionell als Teil der Verdampfereinheit angesehen werden kann.

214 Denn auch ohne dieses Röhrchen ist Merkmalsgruppe 1.2 erfüllt.

**II.** Verletzungshandlungen und Passivlegitimation

**1.** Handlungen

215 Die behaupteten patentverletzenden Angebots- und Lieferhandlungen der Beklagten zu 2) und zu 3) sind erfolgt und zu Recht zwischen den Parteien nicht umstritten.

216 Im Streit der Parteien steht allein die jeweilige Haftung der Beklagten füreinander.

**2.** Mittäter

217 Die Beklagten sind Mittäter.

218 Art. 63 Abs. 1 EPGÜ definiert nicht, wer Verletzer im Sinne dieser Regel ist. Da ein europäisches Patent gemäß Art. 25 EPGÜ seinem Inhaber das Recht gewährt, Dritten die dort genannten Benutzungshandlungen zu verbieten, ist nach autonomer Auslegung „Verletzer“ im Sinne des Art. 63 Abs. 1 EPGÜ jedenfalls der Haupttäter, also derjenige, der diese Benutzungshandlungen selbst vornimmt (vgl. Berufungsgericht, Entscheidung vom 3. Oktober 2025, CoA_534/2024 – Belkin gg. Philips, Rn. 177). Gegen einen solchen Haupttäter kann das Gericht gemäß Art. 63 EPGÜ eine Verfügung erlassen, ohne dass die Kenntnis des Haupttäters von der Patentverletzung oder ein Verschulden erforderlich ist (vgl. Berufungsgericht, a.a.O. – Belkin gg. Philips, Rn. 178). Daneben ist auch derjenige

„Verletzer", der die in Art. 25 EPGÜ genannten Handlungen nicht selbst vornimmt, dem aber die Handlungen des Haupttäters zuzurechnen sind, weil er Anstifter, Mittäter oder Gehilfe ist (vgl. Berufungsgericht, a.a.O. – Belkin gg. Philips, Rn. 180). Mittäterschaft setzt voraus, dass die Verursacher der rechtsverletzenden Handlung arbeitsteilig aufgrund eines gemeinsamen Tatplans zusammenwirken (vgl. Berufungsgericht, a.a.O. – Belkin gg. Philips, Rn. 184). Nur insoweit Lücken bestehen und keine abschließende Regelung getroffen wurde, kann gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. e) EPGÜ auf das nationale Recht zurückgegriffen werden, denn das EPGÜ enthält in den hier maßgeblichen Art. 25, 63 und 64 EPGÜ ein vereinheitlichtes zivilrechtliches Sachrecht (vgl. Berufungsgericht, a.a.O. – Belkin gg. Philips, Rn. 187).

219 Nach diesen Maßstäben sind die Beklagten Mittäter, weil sie arbeitsteilig (unter a) aufgrund eines gemeinsamen Tatplans (unter b) zusammengewirkt haben und die subjektiven Anforderungen ebenfalls erfüllt sind (unter c). Aufgrund dessen findet eine Zurechnung der Verletzungshandlungen untereinander statt (unter d).

**a)** Arbeitsteiliges Vorgehen

220 Die Beklagten haben arbeitsteilig zusammengewirkt.

221 Die Beklagte zu 1) hat die Verletzungsformen in der Türkei produziert und (konzernintern) an ihre nationalen Vertriebsgesellschaften in Deutschland und in Frankreich, die Beklagten zu 2) und zu 3), verteilt.

222 Die Beklagte zu 1) hat als Konzernmutter die Geschäfte ihrer Töchter gesteuert. Die nationalen Schwestergesellschaften haben die angegriffenen Geräte im Rahmen der übergeordneten Koordination der Beklagten zu 1) vor Ort in Deutschland und in Frankreich vertrieben. Die Märkte in Deutschland und in Frankreich sind mit identischen Verletzungsprodukten beliefert worden, was die mehrsprachigen Bedienungsanleitungen und die Aufzählung sämtlicher nationaler Importeure belegen. Die Beklagte zu 2) hat diese Geräte jedenfalls in Deutschland und die Beklagte zu 3) in Frankreich vertrieben.

**b)** Gemeinsamer Tatplan

223 Basis dieses arbeitsteiligen Vorgehens ist ein gemeinsamer Tatplan gewesen, wonach es das gemeinsame Ziel jedenfalls aller drei Beklagter ist, die in der Türkei hergestellten Geräte in Europa und damit auch in Deutschland sowie in Frankreich anzubieten und zu verkaufen.

224 Der Tatplan der drei Beklagten ist umfassend und einheitlich gewesen. Er erfasst ebenso Deutschland wie Frankreich. Die Beklagten haben ein gemeinsames wirtschaftliches Interesse, das auf den gemeinsamen Absatz der angegriffenen Gegenstände gerichtet ist. Für diese besteht ein einheitliches Produkt- und Absatzkonzept. Dies belegen die identischen Waren und mehrsprachigen Anleitungen.

225 Darüber hinaus ist ein grenzüberschreitender Bestandsausgleich zwischen Deutschland und Frankreich sowie zwischen der Beklagten zu 2) und zu 3) nicht ausgeschlossen. Insbesondere

sind die Internetangebote der Beklagten zu 2) unter www.beko.com/de-de sowie der Beklagten zu 3) unter www.beko.fr nicht auf das Territorium des jeweiligen Nationalstaats begrenzt und stellen selbständige Angebotshandlungen dar (vgl. Anlage WKS VK4). Zwar haben die Beklagten in der Klageerwiderung vorgebracht, dass zwischen der Beklagten zu 2) und der Beklagten zu 3) von der Klägerin weder Querlieferungen behauptet worden seien noch solche stattgefunden hätten. Dem Vorbringen der Klägerin aus dem Schriftsatz vom 18. Mai 2026 (Seite 5, Rn. 6), dass je nach Angebot und Nachfrage in einem der Länder die Beklagte zu 2) Produkte der Beklagten zu 3) abnehmen und diese in Deutschland ohne Zwischenschritte vertreiben könnte oder die Beklagte zu 3) anweisen könnte, Produkte im Namen der Beklagten zu 2) nach Deutschland zu liefern (was im Rahmen der Warenverkehrsfreiheit zu keinen Problemen führen würde), haben die Beklagten mit ihrem schriftsätzlichen Vortrag und mit dem aus der mündlichen Verhandlung nicht hinreichend konkret widersprochen. Auch der umgekehrte Fall des Warenaustauschs von Deutschland nach Frankreich ist denkbar und aufgrund der Exporttätigkeiten der Beklagten zu 2) plausibel. Nach dem Eintrag im Handelsregister (Anlage WKS VK9) ist, wie die Klägerin in der Klage ausgeführt und in der mündlichen Verhandlung betont hat, Geschäftszweck der Beklagten zu 2), „der Handel … mit Haushaltsgeräten, vor allem der Marken "Beko", "Grundig", … und aller anderen Marken die von Arcelik A.S., Türkei, produziert und/oder verkauft werden, einschließlich Import und Export“. Ebenso haben die Beklagten keine konkreten Gründe geltend gemacht, warum die Beklagte zu 2) nicht in Frankreich und die Beklagte zu 3) nicht in Deutschland vertreiben würde. Die Beklagten haben sich lediglich insoweit eingelassen, dass ein solcher Vertrieb nicht nachgewiesen worden sei und angesichts der Umstände auch fernliege, wenn man berücksichtige, dass es nun einmal für die verschiedenen Länder verschiedene Vertriebsgesellschaften gebe (Schriftsatz vom 18. Juni 2026, Seite 7, Rn. 13). Um die insofern von der Klägerin vorgebrachte und belegte Annahme zu widerlegen, wäre es Sache der Beklagten gewesen, die behaupteten Verflechtungen ggf. mittels entsprechender Unterlagen konkret zu widerlegen. Das haben die Beklagten nicht getan. Der Klägerin ist weiterer Vortrag mangels Einblicks in die interne Organisation der Beklagten nicht möglich oder zumutbar gewesen.

226 Die Beklagten zu 2) und zu 3) sind jeweils 100-prozentige Töchter der Beklagten zu 1), in die Unternehmensgruppe der Beklagten integriert und gemeinsam auf den angegriffenen Produkten und deren Typenschilder als „Inverkehrbringer“ oder „Importer“ samt den entsprechenden Unterlagen genannt. Die die Töchter beherrschende Muttergesellschaft, die Beklagte zu 1), übernimmt die tatplangemäße übergeordnete Koordination der Schwestern. Dies ergibt sich aus den genannten Umständen. Die Beklagte zu 1) nimmt gegenüber ihren 100-prozentigen Töchtern eine zentrale Rolle ein und ist, wie es die Klägerin in der Replik formuliert hat, „spider in the web“. Dass die Töchtergesellschaften auf den Waren und Unterlagen aufgeführt sind, zeigt dass diese nationalen Gesellschaften bewusst in diese mehrere Personen umfassende Gesamtorganisation eingebunden sind.

227 Entgegen der Auffassung der Beklagten in der mündlichen Verhandlung haben nicht nur die Beklagte zu 1) und die jeweilige nationale Tochter einen gemeinsamen Tatplan für den Absatz

der Produkte im jeweiligen Nationalstaat (Deutschland oder Frankreich), sondern es besteht ein die jeweiligen europäischen Nationalstaaten übergreifender Tatplan, so dass jede europäische Tochtergesellschaft den Vertrieb auch im jeweils anderen Staat mitträgt und mittragen würde, falls eine andere ausfiele.

**c)** Subjektiver Tatbestand

228 Sofern das Berufungsgericht für die Gehilfenhaftung Kenntnis der verletzungsbegründenden Umstände und Rechtswidrigkeitsbewusstsein verlangt (vgl. Berufungsgericht, Entscheidung vom 3. Oktober 2025, CoA_534/2024 – Belkin gg. Philips, Rn. 185), stellt es diese Voraussetzungen für Mittäter jedenfalls nicht ausdrücklich auf (vgl. Berufungsgericht, aaO – Belkin gg. Philips, Rn. 184). Allerdings hat das Berufungsgericht im konkret entschiedenen Fall die Haftung des Geschäftsführers wegen fehlenden Rechtswidrigkeitsbewusstseins abgelehnt (vgl. Berufungsgericht, aaO – Belkin gg. Philips, Rn. 219/220).

229 Im hier vorliegenden Fall sind diese subjektiven Voraussetzungen erfüllt.

230 Die Beklagten haben mit Wissen und Wollen arbeitsteilig aufgrund des oben beschriebenen Tatplans zusammengewirkt. Dies ergibt sich aus den oben genannten objektiven Umständen des Einzelfalls. Sie hatten Kenntnis sämtlicher Umstände und mussten sich bewusst gewesen sein, dass ihr Handeln rechtswidrig sein kann.

**d)** Zurechnung

231 Der Beklagten zu 1) sind – was die Beklagten zu Recht nicht in Abrede stellen – die Handlungen der deutschen Gesellschaft (Beklagte zu 2) sowie der französischen Gesellschaft (Beklagte zu 3) zuzurechnen.

232 Die Beklagten zu 2) und zu 3) haften jedoch nicht nur für ihre Aktivitäten im jeweiligen Gebiet von Deutschland und Frankreich gemeinsam mit der Beklagten zu 1), sondern ihnen sind sämtliche Handlungen der jeweils anderen Schwestergesellschaft zuzurechnen. Aufgrund der Mittäterschaft findet eine umfassende Zurechnung der aufgrund der zur Umsetzung des gemeinsamen Tatplans vorgenommenen Handlungen untereinander statt.

233 Die nationale Aufgabenverteilung zwischen den Beklagten zu 2) und zu 3) schließt eine solche Zurechnung nicht aus. Vielmehr ist diese Folge der arbeitsteiligen Aufteilung des Vorgehens der Beklagten aufgrund ihres gemeinsamen Tatplans. Findet eine Verletzungshandlung bewusst arbeitsteilig auf mehrere Personen verteilt statt und würde eine Haftung der Beteiligten dann ausschließlich auf den jeweiligen Teilakt beschränkt, verlöre die vom Berufungsgericht anerkannte Zurechnung fremder Benutzungshandlungen bei Mittätern ihren eigenständigen Gehalt.

234 Wer sich bewusst an der arbeitsteiligen Umsetzung eines gemeinsamen, mehrere Nationalstaaten als Absatzgebiete umfassenden Vertriebsvorhabens beteiligt, ist nicht lediglich für die von ihm selbst aufgrund organisatorischer Zuweisung ausgeführte Handlung

verantwortlich, sondern die planmäßigen Beiträge der übrigen Beteiligten verwirklichen das gemeinsame Vorhaben und sind zuzurechnen. Die interne Aufteilung begrenzt damit nicht die Verantwortlichkeit nach außen. Vielmehr wird die Reichweite der Zurechnung durch die konkrete Zusammenarbeit aufgrund des gemeinsamen Tatplans bestimmt.

235 Eine Konzernhaftung ist dies nicht und einer solchen bedarf es (jedenfalls hier) nicht.

236 Inwieweit die Beklagten für die einzelnen Rechtsfolgen einzustehen haben, wird sogleich bei den jeweiligen Rechtsfolgen und ihren jeweiligen Voraussetzungen behandelt.

**III.** Weitere Voraussetzungen

237 Die übrigen Voraussetzungen einer rechtswidrigen Patentverletzung sind gegeben.

238 Die Rechtswidrigkeit ergibt sich daraus, dass die Beklagten ohne Zustimmung der Klägerin die Lehre des Streitpatents benutzt haben.

**IV.** Rechtsfolgen und Formulierung des Tenors

239 Die festgestellte Patentverletzung rechtfertigt die nachfolgend erläuterten Rechtsfolgen.

**1.** Unterlassung

240 Die vorliegende Patentverletzung rechtfertigt die beantragte Unterlassung.

**a)** Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs

241 Den Beklagten ist unter Berücksichtigung der Umstände des Falles gem. Art. 25 EPGÜ i. V. mit Art. 63 Abs. 1 EPGÜ die Fortsetzung der Verletzung von Anspruch 1 des Streitpatents zu untersagen.

242 Die Wiederholungsgefahr wird grundsätzlich durch die begangene rechtswidrige Verletzungshandlung indiziert. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, die diese indizierte Wiederholungsgefahr widerlegen könnte, hat die Beklagte nicht abgegeben. Vielmehr hat sie bis zuletzt im Prozess die Verletzung und den Rechtsbestand des Streitpatents in Abrede gestellt.

**b)** Reichweite des Unterlassungsanspruchs

243 In territorialer Hinsicht erfasst das Unterlassungsgebot (wie beantragt lediglich) die Staaten Deutschland und Frankreich.

244 Aus Art. 34 EPGÜ folgt, dass Untersagungsanordnungen des einheitlichen Patentgerichts in der Regel für alle Vertragsmitgliedstaaten gelten. Dies gilt jedoch nicht einschränkungslos. Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie in dem Fall einer Beschränkung der Klage in territorialer Hinsicht (Berufungsgericht, Anordnung vom 3. März 2025, UPC_CoA_523/2024 –

Sumi gg. Syngenta, Rn. 103), ist der räumliche Geltungsbereich der Entscheidung eingeschränkt.

245 Sämtliche Beklagte haben zu unterlassen. Für die Beklagten zu 2) und zu 3) folgt dies aufgrund ihrer unmittelbaren Verletzung. Für die Beklagte zu 1) aus der (insofern zwischen den Parteien nicht umstrittenen) Mittäterschaft (mit den Töchtern).

**2.** Rückruf, Entfernung und Vernichtung

246 Die Beklagten sind wegen festgestellter Vertriebshandlungen im UPC-Territorium verpflichtet, die angegriffene Ausführungsform zurückzurufen und diese aus den Vertriebswegen zu entfernen, Art. 64 EPGÜ.

247 Entgegen der Auffassung der Beklagten ist deren Vernichtung nicht unverhältnismäßig.

248 Die Beklagten haben das Streitpatent verletzt und die gesetzlichen Rechtsfolgen treten damit grundsätzlich ein. Dass eine Vernichtung ausnahmsweise nicht geboten sei, haben die Beklagten nicht dargetan.

249 Die Beklagten berufen sich zwar darauf, den Wassertank verändern zu können, so dass die Vernichtung eines mehrere hundert Euro teuren Geräts unangebracht sei. Allerdings ändert dies an der Pflicht im Grunde nichts. Allerdings ist den Beklagten angesichts dessen nachzulassen, die Vernichtung durch eine Beseitigung der patentverletzenden Eigenschaften bewirken zu können, vgl. Art. 64 Abs. 2 lit. c) EPGÜ.

250 Die Beklagten haften hier ebenfalls gemeinsam. Dies folgt aus der Mittäterschaft. Wie die Beklagten selbst zutreffend annehmen, bedarf es für die Einhaltung des Gebots gleichfalls der Mitwirkung der Beklagten zu 1), die ggf. konstruktive Änderungen an den angegriffenen Geräten durchführen muss, sowie der Beklagten zu 2) und zu 3) in den europäischen Staaten, um die gebotenen Handlungen vor Ort auszuführen.

251 Aus Gründen der Klarstellung ist entgegen dem Antrag der Klägerin das vage Wort „Dritte“ durch den korrekten Begriff „gewerbliche Abnehmer“ ersetzt worden.

**3.** Auskunft

252 Die Beklagten sind überdies verpflichtet, der Klägerin Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen.

**a)**

253 Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung folgt aus Art. 67 Abs. 1 EPGÜ. Die Auskünfte sind zur Aufklärung der Herkunft und der Vertriebswege der angegriffenen Dampfgargeräte sowie zur Berechnung und zur Beurteilung, nach welcher Methode Schadenersatz sinnvoll begehrt werden kann, erforderlich. In diesem Rahmen kann die Klägerin auch die Vorlage von Belegen verlangen, nämlich Rechnungen oder, wenn diese nicht verfügbar sind, hilfsweise

Lieferscheine. Es besteht ein berechtigtes Interesse der Klägerin daran, die Richtigkeit der Auskünfte stichprobenartig überprüfen zu können (Lokalkammer Düsseldorf, Entscheidung vom 03.07.2024, UPC_CFI_7/2023; Entscheidung vom 14.01.2025, UPC_CFI_16/2024; Lokalkammer Mannheim, Entscheidung vom 22.11.2024, UPC_CFI_210/2023; Lokalkammer München, Entscheidung vom 22.08.2025, UPC_CFI_248/2024).

254 Für sämtliche begehrte Angaben besteht mit Art. 67 Abs. 1 EPGÜ eine hinreichende Rechtsgrundlage.

**b)**

255 Die Verpflichtung der Beklagten zur Rechnungslegung ergibt sich aus Art. 68 Abs. 3 (a), (b) EPGÜ i. V. m. Regel 191 S. 1 Alt. 2 VerfO. Demnach haben die Beklagten bereits im Verletzungsverfahren Informationen zu erteilen, welche die Klägerin benötigt, um die Auskünfte auf ihre Stichhaltigkeit überprüfen zu können und Anhaltspunkte für ihre Schadenberechnung zu erlangen. Dies beinhaltet auch die Belegvorlage.

256 Die geforderte Rechnungslegung ist auch nicht unverhältnismäßig. Die Informationen, über die Rechnung gelegt werden soll, knüpfen an die Verletzungshandlung an.

**c)** Reichweite

257 Die geforderten Handlungen betreffen alle drei Beklagte einheitlich. Dies folgt aus der Mittäterschaft. Grundsätzlich muss jede Beklagte alles Wissen im ausgeurteilten Umfang an die Klägerin übermitteln. Die Beklagte zu 2) ist hierbei ebenso wenig auf Handlungen in Deutschland beschränkt wie die Beklagte zu 3) auf Frankreich. Sofern eine Beklagte womöglich mangels Kenntnis nichts beauskunften kann, steht das ihrer Haftung dem Grunde nach nicht entgegen.

**4.** Zwangsgeld

258 Die Androhungen von Zwangsgeldern für Verstöße gegen das Unterlassungsgebot und die Auskunfts- und Rechnungslegungspflichten beruhen auf Art. 63 Abs. 2 und 82 Abs. 4 EPGÜ i. V. mit Regel 354.4 VerfO.

259 Gemäß Regel 354.3 RoP kann eine Anordnung oder Entscheidung für den Fall, dass eine Partei sich nicht an die Bestimmungen der Anordnung oder einer früheren Anordnung hält, an das Gericht zahlbare wiederholte Zwangsgeldzahlungen vorsehen, wobei der Betrag dieser Zahlungen im Hinblick auf die Bedeutung der in Rede stehenden Anordnung vom Gericht festzusetzen ist. Nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts soll der zu zahlende Betrag abschreckend genug sein, um eine Zwangswirkung zu entfalten, aber auch innerhalb angemessener Grenzen liegen, damit es sich um eine angemessene (verhältnismäßige) Sanktion handelt. Die Zwangsgeldandrohung muss außerdem festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein bestimmter Zwangsgeldbetrag verwirkt ist. Dies kann beispielsweise ein Pauschalbetrag sein oder (vorzugsweise) ein Zwangsgeld für Verstöße pro festgelegten

Zeitraum, pro Gegenstand, für jede Zuwiderhandlung oder dergleichen. Gegebenenfalls kann die Zwangsgeldandrohung auch einen Höchstbetrag der Zwangsgelder festlegen, der pro Anordnung oder insgesamt verwirkt werden kann. Dies hindert das Gericht jedoch nicht daran, diesen Höchstbetrag in einer späteren Verfügung, zum Beispiel im Vollstreckungsverfahren, für künftige weitere Verstöße zu erhöhen, wenn die Umstände des Falles dies erfordern (vgl. Regel 354.3 VerfO). Aus Gründen der Rechtssicherheit für den Beklagten sollte die Anordnung oder Entscheidung in der Sache im Allgemeinen auch – sofern die Einhaltung der Anordnung oder der Entscheidung nicht unmittelbar nach ihrer Zustellung erforderlich ist – die Frist für die Einhaltung der jeweiligen Anordnung festlegen, nach deren Ablauf ein Zwangsgeld fällig wird. Das Zwangsgeld für die Zuwiderhandlung gegen die betreffende Anordnung sowie die Fristen, ab der sie eingehalten werden muss, müssen im Antrag des Klägers in der Klageschrift, im Antrag auf einstweilige Maßnahmen oder gegebenenfalls in einem gesonderten Antrag enthalten sein (Berufungsgericht, Anordnung vom 14. Oktober 2025, UPC_CoA_699/2025 – Fuji gg. Kodak).

260 Nach diesen Grundsätzen begegnet die beantragte Zwangsgeldandrohung grundsätzlich keinen Bedenken. Insbesondere ist die Festsetzung von Mindestbeträgen für Zwangsgelder, die im Falle einer Zuwiderhandlung zu zahlen sind, zulässig. Denn ein Höchstbetrag zu zahlender Zwangsgelder kann, muss aber nicht festgelegt werden. Zudem kann ein solcher Höchstbetrag bei weiteren Zuwiderhandlungen überschritten werden. Dementsprechend haben auch andere Lokalkammern in einzelnen Entscheidungen lediglich Mindestbeträge für mögliche Zwangsgelder angegeben (vgl. Lokalkammer Düsseldorf, Entscheidung vom 3. Juli 2024, UPC_CFI_7/2023 – Kaldewei gg. Bette; Lokalkammer Hamburg, Entscheidung vom 5. November 2025, UPC_CFI_461/2024 – Dolle gg. Fakro).

261 Die von der Klägerin in ihren Anträgen geforderten Mindestbeträge sind zu hoch. Insofern teilt das Gericht grundsätzlich die Bedenken der Beklagten. Angesichts der Beugefunktion des Zwangsgelds ist eine Orientierung am Umsatz der Beklagten geboten und dieser liegt im Durchschnitt bei ungefähr mindestens 500 EUR pro Gerät. Die Internetpreise variieren zwischen 400 EUR und 800 EUR. Dass die Beklagten vorbringen, sie erhielten die Verkaufspreise nicht, ändert nichts. Es bedarf einer Orientierung und dieser Ansatz ist jedenfalls hier trotzdem plausibel.

262 Angemessen aber auch ausreichend ist jeweils ein Mindestbetrag von 500 EUR. Da es Mindestbeträge sind, können diese höher ausfallen. Besonders kann bei einer späteren Verhängung eine Differenzierung nach den verschiedenen Benutzungshandlungen (Inverkehrbringen als das eigentliche Umsatzgeschäft sowie nach den weiteren Handlungen des Anbietens, Gebrauchens, Einführens und Besitzens) geboten sein. Die letztgenannten Handlungen können effektiv durch tageweise verhängte Zwangsgelder sanktioniert werden. Das fortgesetzte Auflaufen höherer Zwangsgeldforderungen Tag um Tag soll die Befolgung der Anordnung für die Beklagten zunehmend „dringlich“ machen. Beim Inverkehrbringen besteht hingegen das Risiko, dass ein tageweises Zwangsgeld nicht abschreckt, wenn der

erzielte Umsatz nur hoch genug ist. Insoweit ist es hier erforderlich, die Zwangsgeldhöhe mit dem Umfang der Verletzungshandlung zu verknüpfen.

263 Entgegen der Annahme der Beklagten hat der Spruchkörper keine Verhältnismäßigkeitsbedenken. Die Androhung gibt die notwendige Flexibilität, um im Fall einer etwaigen Zuwiderhandlung die jeweiligen Umstände des Einzelfalls einschließlich des Verhaltens des Verletzers zu berücksichtigen und davon ausgehend ein angemessenes Zwangsgeld festsetzen zu können. Die Beklagten können als wirtschaftlich leistungsfähige Unternehmen Zwangsmittel in dieser Höhe finanziell bewältigen. Die Zwangsgelder sind ausreichend hoch, damit bereits in einem überschaubaren Zeitraum Beträge auflaufen, die auch für die Beklagten sehr wohl spürbar sind und insofern Abschreckungspotential haben. Sofern die Beklagten darüber hinaus geltend machen, die beantragten Zwangsgelder tragen die Beklagten bereits nicht hinreichend substantiiert vor. Weder erläutern die Beklagten, weshalb die Berechnungsgrundlage der Klägerin falsch sein soll, noch schlagen sie eine alternative Berechnungsgrundlage vor.

264 Soweit die Anordnung der Zwangsgelder weitere Änderungen im Verhältnis zum Antrag der Klägerin enthält, sind diese nur redaktioneller Natur.

265 Da nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts das maximal zu erwartende Zwangsgeld in der Endentscheidung vorzusehen ist (vgl. Berufungsgericht, Anordnung vom 30. Mai 2025, CoA_845/2025 – Belkin gg. Philips, Rn. 58; Anordnung vom 14. Oktober 2025, CoA_699/2025 – Kodak gg. Fujifilm, Rn. 34), orientiert sich der Spruchkörper bei der anzugebenden Gesamthöhe am Streitwert des Verletzungsverfahren. Auf Nachfrage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung haben die Beklagten insofern keine Einwände erhoben.

**5.** Schadensersatz

266 Die Feststellung der Zuerkennung der Schadensersatzleistung dem Grunde nach erfolgt auf der Grundlage von Art. 25 i. V. mit Art. 68 Abs. 1 EPGÜ. Die Beklagten hätten bei entsprechender Sorgfalt erkennen müssen, dass sie durch ihre Handlungen eine unmittelbare Patentverletzung begehen. Das trifft für jede Beklagte zu.

267 Aufgrund der Mittäterschaft ist jeder Beklagte (als sog. Gesamtschuldner) dem Grunde nach verpflichtet, im Außenverhältnis den durch alle Beteiligten verursachten Gesamtschaden zu ersetzen, wobei die Klägerin den Schaden nur einmal ersetzt verlangen kann (sog. Gesamtschuld). Dies entspricht dem, was die Klägerin unter „Gesamtschuldner“ in Antrag und Schriftsätzen versteht. Eine solche Gesamtschuld der Gesamtschuldner folgt autonom aus Art. 68 EPGÜ und der gemeinsamen Verletzungsverantwortlichkeit der Beklagten. Ein Rückgriff auf nationales Recht ist nicht erforderlich.

268 Aufgrund der Mittäterschaft haften die Beklagten umfassend. Dass die Unternehmensgruppe der Beklagten auf zwei nationale Vertriebsgesellschaften in Deutschland und in Frankreich aufgesplittet worden ist, darf den Beklagten insofern nicht zum Vorteil gereichen. Denn

Grundlage ihrer Haftung ist ein arbeitsteiliges Vorgehen aufgrund eines gemeinsamen Tatplans. Es geht hierbei nicht um eine Haftung wegen Konzernzugehörigkeit, sondern um die persönliche Verantwortlichkeit jeder einzelnen Beklagten für die bewusste und arbeitsteilige Beteiligung aufgrund des gemeinsamen Tatplans. Da dieser Tatplan beide Staaten (Deutschland und Frankreich) umfasst, ist jeder Beklagten sowohl der jeweilige deutsche als auch der jeweilige französische Verletzungsschaden zuzurechnen.

269 Da jedem Mittäter dieselbe planmäßige Verletzung zuzurechnen ist und jeder Mittäter für sich die Voraussetzungen einer Haftung auf Schadenersatz erfüllt, verantwortet im Grunde jeder für sich den hieraus entstandenen Schaden. Eine Beschränkung der Haftung auf die interne Aufgabenverteilung würde die Mittäterschaft wieder auflösen und einseitig den Patentinhaber gegenüber Verletzern belasten, die sich in verschiedene Gesellschaften aufspalten und arbeitsteilig vorgehen.

270 Dies ist eine Fortentwicklung der Grundsätze aus der Entscheidung des Berufungsgerichts vom 3. Oktober 2025 (CoA_534/2024 – Belkin gg. Philips) und steht aus Sicht des Spruchkörpers jedenfalls im Grunde mit der Rechtslage in Deutschland und Frankreich im Einklang. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das Berufungsgericht mit der wechselseitigen Zurechnung von Tatbeiträgen im Rahmen der Mittäterschaft hinter den Haftungsfolgen, die jedenfalls in einzelnen Mitgliedsstaaten im Fall der Mittäterschaft angenommen werden, zurückbleiben wollte.

## **D** Nebenentscheidungen

### **I.** Kostenentscheidung

271 Die Kostengrundentscheidung basiert auf Art. 69 Abs. 1 EPGÜ i. V. mit R 118. 5 VerfO.

### **II.** Vorläufige Vollstreckbarkeit

272 Gemäß Art. 82 Abs. 1 EPGÜ ist die vorliegende Entscheidung ohne weitere Anordnungen des Gerichts vollstreckbar. Eine Vollstreckungssicherheit, wie von den Beklagten beantragt, war nicht anzuordnen.

#### **1.** Rechtliche Grundsätze

273 Gemäß Art. 82 Abs. 2 EPGÜ i. V. mit Regel 118.8 S. 2 und 352.1 VerfO kann die Vollstreckung einer Entscheidung gegebenenfalls davon abhängig gemacht werden, dass eine Sicherheit oder gleichwertige Garantien gestellt werden, die insbesondere im Falle von (Unterlassungs-)Verfügungen eine Entschädigung für erlittenen Schaden sicherstellen. Nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts wird aus diesen Vorschriften deutlich, dass die Anordnung einer Vollstreckungssicherheit nicht in jedem Fall erforderlich ist, sie liegt vielmehr im Ermessen des Gerichts. Es bedarf einer Abwägung des Interesses des Patentinhabers an der effektiven Durchsetzung seines Schutzrechts mit dem Interesse des angeblichen Patentverletzers an der effektiven Durchsetzung möglicher Schadensersatzansprüche im

Falle einer späteren Aufhebung der Entscheidung (Berufungsgericht, Anordnung vom 21.05.2025, UPC_CoA_365/2025 – Yellow Sphere gg. Knaus Tabbert; Lokalkammer München, Entscheidung vom 22.08.2025, UPC_CFI_248/2024 – Brita gg. Aquashield).

274 Notwendig ist demnach stets eine Einzelfallprüfung. Zu den Faktoren, die bei der Frage nach der Anordnung einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen sind, gehören die finanzielle Lage des Klägers, die Anlass zu der berechtigten und realen Sorge geben kann, dass ein möglicher Schadenersatzanspruch bei einer Aufhebung oder Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand durchgesetzt und/oder vollstreckt werden kann. Die hierfür maßgeblichen Tatsachen und Argumente sind von dem insoweit darlegungsbelasteten Beklagten vorzutragen. Ist ein dahingehender Vortrag erfolgt, obliegt es dem Kläger, diese Tatsachen und Gründe substantiiert zu bestreiten, zumal er in der Regel über Kenntnisse und Beweise zu seiner finanziellen Situation verfügt.

275 Ebenso ist es die Aufgabe des Klägers, gegebenenfalls darzulegen, weshalb trotz der durch den Beklagten vorgebrachten Gründe sein Interesse an der Durchsetzung seines Schutzrechts ohne Sicherheitsleistung überwiegt (Berufungsgericht, Anordnung vom 21.05.2025, UPC_CoA_365/2025 – Yellow Sphere gg. Knaus Tabbert; Lokalkammer München, Entscheidung vom 22.08.2025, UPC_CFI_248/2024 – Brita gg. Aquashield).

**2.** Anwendung im Streitfall

276 Die Beklagten haben keine Gründe vorgetragen, die Anlass gäben, die Vollstreckung im vorliegenden Fall von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Das Gericht sieht daher von der Anordnung einer solchen Vollstreckungssicherheit ab.

**III.** Streitwert

277 Der Streitwert des Verletzungsverfahrens beträgt 500.000 EUR.

278 In dieser Höhe hat die Klägerin ihr Interesse dargetan. Hierfür hat sie eine nachvollziehbare Berechnung vorgelegt.

279 Sofern die Beklagten sich hiergegen wenden, haben sie die Einwände nicht konkret dargetan. Die Beklagten argumentieren im Wesentlichen damit, dass mit Blick auf die erstattungsfähigen Kosten die Streitwerte von Klage und Widerklage den Betrag von 1 Mio. EUR nicht übersteigen sollten.

280 Dieses Vorbringen der Beklagten genügt jedoch insgesamt nicht, um die Darstellung der Klägerin zu widerlegen.

281 Entsprechend der ständigen Rechtsprechung der Lokalkammer ist beim Wert der Nichtigkeitswiderklage ein Aufschlag von 50% vorzunehmen. Diese beträgt damit 750.000 EUR.

ENTSCHEIDUNG

A.

I. Die Beklagten werden verurteilt,

1. es zu unterlassen

a) Dampfgargeräte mit einer Wasserversorgungseinheit, die einen entnehmbaren Wassertank aufweist, der in Einbaulage eine einem Benutzer zugewandte Vorderseite und eine der Vorderseite gegenüberliegende Rückseite aufweist, und einer mit der Wasserversorgungseinheit verbindbaren Verdampfereinheit, mit welcher Wasser der Wasserversorgungseinheit verdampfbar ist und der in der Verdampfereinheit erzeugte Dampf in den Garraum des Dampfbargeräts bereitstellbar ist, dadurch gekennzeichnet, dass der Wassertank ein Verschlusselement zum Verschließen seiner Befüllöffnung zum Befüllen mit Wasser aufweist, wobei das Verschlusselement zumindest abschnittsweise die Vorderseite oder die Rückseite des Wassertanks bildet,

im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik

anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen;

(unmittelbare Verletzung Anspruch 1)

2. die unter Ziffer I.1. genannten und seit dem 26. Oktober 2022 in Verkehr gebrachten verletzenden Vorrichtungen zurückzurufen, indem die gewerblichen Abnehmer, von denen die verletzenden Vorrichtungen zurückzurufen sind, darauf hingewiesen werden, dass dieses Gericht festgestellt hat, dass die Vorrichtungen das Europäische Patent EP 3 673 210 B1 verletzen, wobei die Beklagten den Dritten verbindlich zuzusagen haben, die entstandenen Kosten zu erstatten, die anfallenden Verpackungs- und Transportkosten zu übernehmen, die mit der Rücksendung der Produkte verbundenen Zoll- und Lagerkosten zu erstatten und die Produkte wieder entgegenzunehmen;

3. die unter Ziffer I.1. genannten und seit dem 26. Oktober 2022 in Verkehr gebrachten verletzenden Vorrichtungen endgültig aus den Vertriebswegen zu entfernen, indem die Beklagten unter Hinweis, dass

dieses Gericht festgestellt hat, dass die Erzeugnisse das Europäische Patent EP 3 673 210 B1 verletzen, gewerbliche Abnehmer auffordern, sämtliche Aufträge betreffend die in Ziffer I.1. genannten Vorrichtungen zu stornieren und dem Gericht und der Klägerin einen schriftlichen Nachweis über die durchgeführte Maßnahme vorzulegen;

4. jede der unter Ziffer I.1. genannten verletzenden Vorrichtungen, die sich unmittelbar oder mittelbar im Besitz oder Eigentum der Beklagten befinden, zu vernichten oder nach ihrer Wahl einem von der Klägerin zu benennenden Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Vernichtung auf Kosten der Beklagten zu übergeben;

5. der Klägerin in einer für jeden Monat des Kalenderjahres und nach patentverletzenden Erzeugnissen strukturierten Aufstellung darüber Auskunft zu erteilen, in welchem Umfang sie (die Beklagten) die in Ziffer I.1. bezeichneten Handlungen seit dem 26. Oktober 2022 begangen haben, und zwar unter Angabe

   a) des Ursprungs und der Vertriebswege der genannten Vorrichtungen, und zwar unter Nennung

      (i) der Namen und Anschriften der Hersteller, Erzeuger, Vertreiber, Lieferanten und anderen Vorbesitzer, und

      (ii) der Namen und Anschriften der gewerblichen Abnehmer sowie der Verkaufsstellen, für die die Erzeugnisse bestimmt waren;

   b) der ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Mengen und der Preise, die für die betreffenden Vorrichtungen gezahlt wurden,

   c) die Identität aller an dem Vertrieb der in Ziffer I.1. genannten Erzeugnisse beteiligten Personen,

   wobei zum Nachweis der Angaben die entsprechenden Kaufbelege (nämlich Rechnungen, hilfsweise Lieferscheine) in Kopie vorzulegen sind, wobei geheimhaltungsbedürftige Details außerhalb der auskunftspflichtigen Daten geschwärzt werden dürfen und wobei die Auskunft samt Kaufbelegen jedenfalls auch in einer mittels EDV auswertbaren, elektronischen Form zu übermitteln ist;

6. der Klägerin zum Nachweis der gemäß Ziffer I.5. gemachten Angaben zuzüglich der Angaben zum erzielten Gewinn darüber Rechnung zu

legen, in welchem Umfang sie (die Beklagten) die in Ziffer I.1. bezeichneten Handlungen seit dem 26. Oktober 2022 begangen haben, und zwar unter Angabe,

a) der einzelnen Lieferungen, aufgeschlüsselt nach Liefermengen, -zeiten, -preisen und Typenbezeichnungen sowie der Namen und Anschriften der Abnehmer,

b) der einzelnen Angebote, aufgeschlüsselt nach Angebotsmengen, -zeiten, -preisen und Typenbezeichnungen sowie der Namen und Anschriften der Angebotsempfänger,

c) der betriebenen Werbung, aufgeschlüsselt nach Werbeträgern, deren Auflagenhöhe, Verbreitungszeitraum und Verbreitungsgebiet sowie bei Internetwerbung der Internetadressen, der Schaltungszeiträume und der Zugriffszahlen,

d) der nach den einzelnen Kostenfaktoren aufgeschlüsselten Gestehungskosten und des erzielten Gewinns,

wobei die Aufstellung mit den Daten der Rechnungslegung zumindest auch in einer mittels EDV auswertbaren elektronischen Form zu übermitteln ist,

wobei zum Nachweis der Angaben die entsprechenden Kaufbelege (nämlich Rechnungen, hilfsweise Lieferscheine) in Kopie vorzulegen sind, wobei geheimhaltungsbedürftige Details außerhalb der auskunftspflichtigen Daten geschwärzt werden dürfen,

wobei den Beklagten nach ihrer Wahl vorbehalten bleibt, die Namen und Anschriften der nichtgewerblichen Abnehmer und der Angebotsempfänger statt der Klägerin einem von der Klägerin zu bezeichnenden, ihr zur Verschwiegenheit verpflichteten, vereidigten Wirtschaftsprüfer mitzuteilen, sofern die Beklagten dessen Kosten tragen und ihn ermächtigen und verpflichten, der Klägerin auf konkrete Anfrage mitzuteilen, ob eine bestimmte Lieferung oder ein bestimmter Abnehmer oder Angebotsempfänger in der Aufstellung enthalten ist.

II. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die zu Ziffer I.1. bezeichneten, seit dem 26. Oktober 2022 begangenen Handlungen entstanden ist und noch entstehen wird.

III. Die Beklagten werden verurteilt,

1. soweit sie nicht nach Zustellung der Entscheidung den Anordnungen gemäß Ziffer I.1. vollständig nachkommen,

   - für jeden Tag der Verzögerung, der Untersagung von Anbieten, Gebrauchen, Einführen oder Besitzen nachzukommen, ein wiederholtes Zwangsgeld von wenigstens 500 EUR und

   - für jedes in Verkehr gebrachte Erzeugnis gemäß Ziffer I.1. ein wiederholtes Zwangsgeld in Höhe von wenigstens 500 EUR an das Gericht zu zahlen;

2. soweit sie nicht nach Zustellung der Entscheidung den Anordnungen gemäß Ziffer I.2., I.3. und I.4. vollständig nachkommen, für jeden Tag der Verzögerung ein wiederholtes Zwangsgeld von wenigstens 500 EUR an das Gericht zu zahlen;

3. soweit sie nicht innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung den Anordnungen gemäß Ziffer I.5. und I.6. vollständig nachkommen, für jeden Tag der Verzögerung ein wiederholtes Zwangsgeld von wenigstens 500 EUR an das Gericht zu zahlen;

wobei das maximal zu erwartende Zwangsgeld einen Betrag in Höhe von 500.000 EUR nicht übersteigt.

IV. Im Übrigen wird die Verletzungsklage abgewiesen.

B.
Die Widerklage auf Nichtigerklärung wird abgewiesen.

C.
Die Kosten der Verletzungsklage und der Widerklage auf Nichtigerklärung tragen die Beklagten.

D.
Das Urteil ist bezüglich Ziffer A. I. und III. sowie C. unmittelbar vollstreckbar.

E.
Der Streitwert für die Verletzungsklage wird auf 500.000 EUR und der Streitwert für die Widerklage auf Nichtigerklärung wird auf 750.000 EUR festgesetzt.

| | |
|---|---|
| Daniel Voß<br>(Vorsitzender Richter) | Daniel Voß<br>Digital unterschrieben von Daniel Voß<br>Datum: 2026.11.11 08:14:08 +01'00' |
| Georg Werner<br>(Rechtlich qualifizierter Richter) | GEORG EDGAR WERNER<br>Digital unterschrieben von GEORG EDGAR WERNER<br>Datum: 2026.11.10 11:26:14 +01'00' |
| Margot Kokke<br>(Rechtlich qualifizierte Richterin) | Digitally signed<br>Kokke Margot Elsa<br>2026-11-11 06:18:13 +0100<br>Unified Patent Court<br>Einheitliches Patentgericht<br>Juridiction unifiée du brevet |
| Uwe Schwengelbeck<br>(Technisch qualifizierter Richter) | Uwe Schwengelbeck<br>Digitally signed by Uwe Schwengelbeck<br>Date: 2026.11.10 12:36:04 +01'00' |
| Für den Hilfskanzler | Sofia Katharina Haseneder<br>Digital unterschrieben von Sofia Katharina Haseneder<br>Datum: 2026.11.11 09:51:23 +01'00' |

INFORMATIONEN ZUR BERUFUNG

Gegen die vorliegende Entscheidung kann durch jede Partei, die ganz oder teilweise mit ihren Anträgen erfolglos war, binnen zwei Monaten ab Zustellung der Entscheidung beim Berufungsgericht Berufung eingelegt werden (Art. 73 Abs. 1 EPGÜ, R. 220.1 (a), 224.1 (a) VerfO).

INFORMATIONEN ZUR VOLLSTRECKUNG (ART. 82 EPGÜ, ART. 37 ABS. 2 EPGS, R. 118.8, 158.2, 354, 355.4 VERFO):

Eine beglaubigte Kopie der vollstreckbaren Entscheidung wird vom Hilfskanzler auf Antrag der vollstreckenden Partei ausgestellt, R. 69 RegR.

Diese Entscheidung wurde am 11. November 2026 in öffentlicher Sitzung verkündet.

Daniel Voß

Digital unterschrieben von
Daniel Voß
Datum: 2026.11.11 13:38:25
+01'00'